BHS
IX
23

1310.a

BHS IX 23

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke Aktiengesellschaft
Bit. IX 23

Ideen

über die

National-Interessen

Bayern's.

„Nicht die Seelenzahl allein entscheidet über das Gewicht „der Staaten, sondern vorzugsweise die Civilisation. „In ihrem Schooße liegen geheimnißvoll die Keime „der Bedeutsamkeit.“

München.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die Regierungen der früheren Zeit hatten beynahe nur die einzige wenn gleich immer große Aufgabe, Recht zu sprechen. Die Civilisation vermehrte die Bedürfnisse der Gesellschaft und die Staats-Gewalt folgte nur den eignen Impulsen der Regierten, indem sie mehr zu leiten unternahm, als ihre Stellung ihr zur Aufgabe machte. So entwickelten sich vielumfassende Verwaltungen und man kann eben nicht sagen, daß die Wissenschafft mit allen Theorien sich Regierenden und Regierten immer nützlich erwiesen habe. Die Erfahrung mit dem ganzen Reichthum ihrer Indien trat versöhnend zwischen die streitenden Systeme, indem sie sich gegen jede plötzliche Umgestaltung auch selbst in guter Intention veranlaßt, aussprach und das

Glück des Staates, in ihm das Glück wahrhaft fürstlicher Herzen in der Vervollkommnung des bestehenden gesellschaftlichen Zustandes suchen hieß. Die gutgemeinten Wünsche, welche diese Blätter geben, gelten daher nur jenen Verhältnissen, so wie sie bestehen und durch so manche Nothwendigkeit herbeygeführt worden sind. Es ist erhebend, sich mit den National-Interessen Bayerns in Augenblicken zu beschäftigen, wo sein Ludwig es einer schöneren Zeit zuführt und so Selbst mit Königlichem Schritte der Unsterblichkeit entgegen geh't.

Im Dezember 1829.

Der Verfasser.

I

Einige Worte
über Religion und Gottesverehrung.
(Zu Tit. VI. §. 9. der Verfassungs-Urkunde)

Der Glaube an ein ewig waltendes Wesen über uns ist zu tief in der Brust des Menschen begründet, ist zu unserm Glücke zu unentbehrlich, als daß ihn je irgend Gedanken und falsche Grundsätze ganz verdrängen konnten. Alle Menschen auf der weiten Erde unter jeder Himmels-Zone verehren ein höheres Wesen, in dessen Händen sie ihr Schicksal glauben, und in dieser Ueberzeugung von dem Daseyn einer Allmacht, die über uns waltet, vereinen sich alle Religionen der Erde. Doch ist gleich diese Grund-Idee die allgemeine, so sind doch die Formen der Verehrung des höchsten Wesens sehr verschieden. Der Indier verehrte dasselbe in Tempeln, die er aus Felsen, ja selbst Bergen ausgehauen hatte; er war durchdrungen von der Allmacht Gottes und glaubte denselben durch strenge Opfer der Buße allein zu ehren. Der Aegyptier dachte sich die Gottheit nicht minder groß; allein er ergriff mehr ihr geistiges Wesen. Er hob seinen Blick zu den Sternen und erblickte in deren Laufe die Hand des Wesens, das unsere Tage lenkt. Der Grieche nahte sich mehr vertrauungsvoll seinen Göttern; denn er glaubte dieselben wenigstens theilweise derselben Neigungen und Fehler fähig, deren

Glück des Staates, in ihm das Glück wahrhaft fürstlicher Herzen in der Vervollkommnung des bestehenden gesellschaftlichen Zustandes suchen hieß. Die gutgemeinten Wünsche, welche diese Blätter geben, gelten daher nur jenen Verhältnissen, so wie sie bestehen und durch so manche Nothwendigkeit herbeygeführt worden sind. Es ist erhebend, sich mit den National-Interessen Bayerns in Augenblicken zu beschäftigen, wo sein Ludwig es einer schöneren Zeit zuführt und so Selbst mit Königlichem Schritte der Unsterblichkeit entgegen geh't.

Im Dezember 1829.

Der Verfasser.

I

Einige Worte
über Religion und Gottesverehrung.
(Zu Tit. VI. §. 9. der Verfassungs-Urkunde)

Der Glaube an ein ewig waltendes Wesen über uns ist zu tief in der Brust des Menschen begründet, ist zu unserm Glücke zu unentbehrlich, als daß ihn je irgend Gedanken und falsche Grundsätze ganz verdrängen konnten. Alle Menschen auf der weiten Erde unter jeder Himmels-Zone verehren ein höheres Wesen, in dessen Händen sie ihr Schicksal glauben, und in dieser Ueberzeugung von dem Daseyn einer Allmacht, die über uns waltet, vereinen sich alle Religionen der Erde. Doch ist gleich diese Grund-Idee die allgemeine, so sind doch die Formen der Verehrung des höchsten Wesens sehr verschieden. Der Indier verehrte dasselbe in Tempeln, die er aus Felsen, ja selbst Bergen ausgehauen hatte; er war durchdrungen von der Allmacht Gottes und glaubte denselben durch strenge Opfer der Buße allein zu ehren. Der Aegyptier dachte sich die Gottheit nicht minder groß; allein er ergriff mehr ihr geistiges Wesen. Er hob seinen Blick zu den Sternen und erblickte in deren Laufe die Hand des Wesens, das unsere Tage lenkt. Der Grieche nahte sich mehr vertrauungsvoll seinen Göttern; denn er glaubte dieselben wenigstens theilweise derselben Neigungen und Fehler fähig, deren

Stempel er selbst trug. Allein schön war diese Verehrung doch zu nennen; denn es leuchtete aus dem Gebäude derselben der Glaube hervor, daß, wo der Mensch auch sey, ihn Wesen höherer Art umschweben, daß er sich seines Lebens freuen dürfe, und daß nur die Ueberschreitung der Gränzen in Befriedigung seiner Neigungen ihm die Hoffnung auf ein ewiges Glück rauben könne. In dieser Religion waren auch Sokrates und Plato erzogen, und gewährten durch ihr Leben und ihre Schriften den schönsten Beweis, welcher höheren und erhabenen Deutung der griechische Mythos fähig war. Seine Schönheit konnte nur an dem Lichte des Christenthums erbleichen, das stark und milde jeden Menschen umfaßt, der sein Herz nicht der Tugend verschlossen hat. So schön wie es lehrte keine Religion das höchste Wesen kennen. Es zeigte dem Unglücklichen einen weisen Regierer der Welt, der nur unser bestes will, dem Glücklichen ein höchstes Wesen, in dessen Schooß er sein Dank erfülltes Herz ausschütten kann, dem Vaterlosen ein Herz groß genug, alle Kinder dieser Erde mit Liebe zu umfassen und zu beglücken. Indem es uns so mit den erhabenen Eigenschaften dieses höchsten Wesens bekannt machte, hellte es unsren Erden-Himmel auf, ohne uns zu blenden; Es zeigte uns die Vollkommenheiten des großen Gottes, ohne uns in ein Gefühl unsrers Nichts zurück zu werfen: denn es zeigte auf unsre Abstammung von oben hin, auf den göttlichen Funken in unserer Natur, und lehrte, daß wenn er durch den Stempel unsrer Sinnlichkeit getrübt würde, die Gottheit sein Erlöschen nicht wolle, sondern da vergebe wo das Gewissen verurtheilt. So viele Seelig-

keit konnte nur der Christliche Glaube schenken. In seinem Gefolge kehrten die Hoffnung und die Liebe wieder in die Herzen, und die reinsten Opfer warmer Dankbarkeit und inniger Verehrung werden seitdem der Gottheit glaubensvoll dargebracht. Von dem Geiste des Christenthums durchdrungen reichen sich alle Christen brüderlich die Hände, wenn sie gleich auf verschiedene Weise durch äußere Zeichen ihre Verehrung ausdrücken. Der Mensch als ein zum Theil sinnliches Wesen bedarf immer mehr oder minder in dem Maaße des Uebergewichtes der geistigen Kräfte in seinem Wesen einer äußern Anregung zur Weckung seiner Gefühle, daher die kirchlichen Zeremonien. Es darf jede Konfession die Art der Gottesverehrung der andern ehren; denn sie ist ja der Ausdruk der gleichen Empfindung. Es lächle der Protestant nicht, wenn der Katholik vertrauungsvoll die Palme dem Feuer übergiebt; denn er bewährt so den Glauben an die Kraft des Gebethes. Wohl dem, dessen Geist das Sphärische, Aetherische der Religion sieht und erkennt, auch wenn er es von allen äußeren Zeichen entkleidet. Sein Glaube ist wohl der stärkste: Aber nicht minder beglückend ist der jener Menschen, welche in frommer Einfalt jedem Gebrauche der Konfession, in der sie erzogen sind, huldigen; sie sind weniger als jene in Gefahr auf Abwege zu gerathen. Diese Gesinnungen sprach der Gesezgeber aus, als er allen Arten Christlicher Gottes-Verehrung gleiche Rechte einräumte; denn die Christliche Religion, in welcher Form sie auch geübt wird, lehrt jede schöne Pflicht, sie lehrt Zufriedenheit und ist das himmlische Band, das den Unterthan an den Fürsten, den Menschen an den Himmel knüpft.

Der Christ kann keine Umstürzung bestehender Geseze und Ordnung wollen; Er nimmt dankbar das freiwillige Geschenk an, und strebt durch edlen Gebrauch davon den Geber zu ehren, niemals ihn bereuen zu machen, daß er gab. So üben alle Konfessionen die gleichen und stets süßen Pflichten. Nur der Nahme scheidet sie ab; denn in allen Herzen flammt derselbe Glaube, die Hoffnung und die Liebe, und ein geistiges Band umschlinget Alle. —

II

Erziehung und Bildung.

Die Leitung der öffentlichen Meinung war nothwendig stets das Augenmerk weiser Regierungen, welche die Popularität ihrer Geseze als ein schönes und nüzliches Attribut derselben erkannten. In der Ausführung ergaben sich immer zu allen Zeiten bedeutende Differenzen, welche das Prinzip schwankend machen wollten. Einige banden den Geist an bestimmte Lektüre, an eine Bahn, in welcher er ohngefähr denselben Weg macht, wie ein Wagen auf der Eisenbahn und so nicht aus der Richtung kömmt. Man wollte finden, der Geist sey leichter zu lenken, wenn er unbekannt mit vielen Paradiesen auch vor manchen Irrgängen bewahrt würde, in welche der natürliche Hang des Menschen zum Bösen leichter als in jene führe. Andere wollten wissen, und ihrer Theorie fiel die Civilisation bei, die göttlichste aller Schöpfungen — der menschliche Geist sey schon in der Idee seiner Unsterblichkeit dazu berufen, wieder zu schaffen, zu erkennen, und im Gebiethe seiner Kräfte sich mit allem zu befassen, was seinen Bestrebungen würdig sey; die Moral stimmte auch dieser Theorie bei, und behauptete eine Schwester der Erkenntniß zu seyn. Um

diese bath Salomo und ward der weiseste der Könige genannt. In die Wahl zwischen beide Theorien gestellt ergriff unsere Regierung den Weg der Civilisation und Moral, indem sie freie Mittheilung der Gedanken, Preßfreiheit im edlen Sinne bewilligte. Die Grundsäze, welche sie in der Verfaßung als die ihrigen bekannte, erhoben sie auf einen Standpunkt, welcher ihr jene Superiorität sichert, vermöge der sie auch ohne äußere Macht herrschen würde; Geseze von solchem Geiste herrschen durch sich, auch ohne die Attribute der Gewalt und erlauben gerade deshalb eine Minderung der sogenannten Diener der Geseze, weil ihnen alle dienen. Wenn sich sohin einerseits die Regierung selbst die Aufgabe sezte, den großen Geist edler Grundsätze zu verbreiten, ihn zum Eigenthum ihres Volkes zu machen, und jedem Einzelnen das Gepräge des Gefühls moralischer Würde mitzutheilen, wie sie auf jede Münze das Bild des angebetheten Königs prägt, so kann es andererseits ihrem Scharfsinn nicht entgehen, daß hierin ein lebendiges erfolgreiches Wirken nur durch einen geistvollen Einfluß auf Erziehung und Bildung möglich und erfolgreich seye. Es ist nicht genug sich einer politischen Gesezgebung zu erfreuen, in welcher die edelsten heiligsten Grundsätze als Staats-Fundamental-Geseze anerkannt sind; diese müssen auch in's Leben treten, sie müssen der frühesten Jugend gelehrt werden, damit der Geist schon frühe jene Richtung erhalte, welche eben sowohl der Denkungsart edler Menschen im Allgemeinen, als der eines treuen sein Vaterland und seine Institutionen ehrenden Staats-Bürgers entspricht. Wie viele Irrwege werden nicht urspringlich dadurch veranlaßt, daß die

Jugend vielfach nur der Ruthe blind gehorchen muß, ohne mit der moralischen Kraft von Recht und Gesezlichkeit bekannt geworden zu seyn, die schon durch die Allmacht der Gewohnheit so vielen Einfluß ausüben; wie erst dann, wenn sie empfunden werden! —

Es ist eine bedauerungswerthe Wahrheit, daß die jungen Leute oft erst auf der Universität mit jenen den positiven Gesetzen zum Grunde liegenden Begriffen von Gesezlichkeit nnd Recht bekannt werden. Das Erziehungs-Regime ist der glänzendste Ausdruck einer genialen geistvollen Staats-Verwaltung, wenn, wie bey uns das Regierungs-Jubiläum eines wahrhaft unvergeßlichen Fürsten gleichsam damit gekrönt wurde, daß die erhabendsten Grundsätze als Staats-Geseze ausgesprochen wurden. Diese mit dem Volke zu amalgamiren ist eine große Aufgabe, groß genug, um den, der sie löst, unsterblich zu machen. Blicken wir zurück auf jene Griechen, deren Boden wir noch heute heilig nennen! Wie viele Beweise hat uns nicht die Geschichte bewahrt, daß jene Tugenden, welche die Bürger zierten, den Staat erhielten, schon frühzeitig gelehrt, und was noch vielmehr ist — verstanden wurden. Man lehrte die Kinder, wie der unsterbliche Schiller sagt: »Speere werfen »und die Götter ehren.« Vaterlandsliebe, Achtung der Geseze, und eine Haltung, welche nur das Gefühl giebt, Bürger eines Staates zu seyn, dieses können nur Ergebnisse einer Erziehung seyn, welche wie damals so sehr das Augenmerk des gesammten Volkes war, daß öffentliche Feste ganz Griechenland vereinigten, um die würdigsten zu lohnen. Nur so können wir hoffen, in der Kammer Deputirte

vereinigt zu sehen, welche dem Neuerungs-Geiste wie dem Ankleben an veralteten Institutionen gleich fremd, mit warmer Theilnahme an der Sache prüfen, ohne durch Persönlichkeiten zu verrathen, welchem Stande sie angehören, welche in der Liebe ihres Fürsten, wie in der Dankbarkeit ihrer Komittenten den schönsten Lohn finden, und die Ehre, einen Freund auf der Bank der Minister zu haben, nicht so besonders wichtig halten, daß es selbst die Wände des Sitzungs-Saales erfahren. — Und dennoch nennen wir uns das aufgeklärte Jahrhundert! Das beissendste Epigram, was man auf unsere Zeit machen kann. Wahr ist es nur, daß der Charakter weit hinter positivem Wissen zurückgeblieben ist. Unsere Jugend lernt Recht haben, ehe sie nur weiß, was Recht ist, und befiehlt ehe sie gehorchte. Sie lernt alle Sprachen ausgenommen ihre eigene vaterländische; denn die spricht ja auch der Bauer. Das große Griechenland begnügte sich mit sieben Weisen, heut zu Tage will man beinahe in jeder Familie so viele haben. So geht dann unter immerwährenden Schleifen am Geiste die moralische Kraft verloren, wie der innere Gehalt des Diamants durch Zuschneiden geringer wird. — Herz und Geist müssen gleichen Schritt gehen, wie moralische Größe eine Schwester der geistigen ist. Kurz unserer Erziehung, unserm Unterricht fehlt jenes praktische, ohne welche der Buchstabe todt bleiben muß. Ich möchte hier auf das hinweisen, was der große Bacon sagt: Nov. Orig. lib. 1. § 104: „Axio„mata infima non multum ab experientia nuda „discrepant; suprema vero et generalissima ra„tionalia sunt et abstracta et nil habent solidi.

„At media sunt axiomata illa vera et solida et „viva, in quibus humanae res et fortunae sitae „sunt.“ Man lehrt unsrer Jugend alles, nur nicht das Verstehen und Anwenden dessen, was sie hören, daher denn auch das Meiste beim Austritte aus der Schule wieder vergessen ist. Entzückt hört der Vater seinen sechsjährigen Knaben lateinische und griechische Verse rezitiren. Wäre es nicht besser, er wisse, daß es ein höchstes Wesen gebe, welches wir verehren, daß der Boden, auf welchem wir leben, unser Vaterland sey, das uns über alles theuer seyn müsse, daß es auch einen Landes-Vater, König genannt, gebe, der es gut meine, und dem wir daher Dankbarkeit und Gehorsam schuldig seyen. Nur wenn man in zarter Jugend, wo sich meist die ersten Begriffe für das ganze Leben feststellen, die Idee weckt, daß Vaterlandsliebe über Selbstsorge, Pflicht über Wohlhabenheit, Ehre über Leben gehn, nur wenn so die moralische Kraft des Menschen wieder in ihre alten Rechte tritt, und dem Menschen in dem erhabenen göttlichen Gefühl erfüllter Pflicht wieder das Bewußtseyn seiner höhern Abstammung wird, können wir die Entwicklung einer öffentlichen Meinung hoffen, welche die schönsten Bestrebungen männlicher Kraft, Talente und Ehre belebt, und so den Saamen des Seegens für Staaten, wie für einzelne Menschen streut. Diese Richtung zu erhalten, die erregten Kräfte auf eine angemessene Weise zu beschäftigen und für jene Verbesserungen der Gesellschaft zu gewinnen, welche durch triftige Gründe gerechtfertigt immer von der Regierung selbst ausgehen müssen, wird immer am leichtesten durch Verbreitung einer passenden Lektüre, durch Leitung des Geistes der öf-

fentlichen Volksblätter erreicht werden. Es bedarf hiebei keiner Censur aber wohl der Aufmunterung für solche Tag-Zeitungen, welche ein rühmliches Streben beurkunden, und so aus der großen Fülle derjenigen heraustreten, welche sich zu einer wahren Olla putrida herabwürdigen', welche ihre Spalten mit Persönlichkeiten füllen um ein armseliges Leben zu fristen, und zum großen Bedauern aller Rechtlichen weder von der Polizei noch den Civilgerichten die gebührende schnelle und zureichende Strafe erhalten. Solche Blätter demoralisiren im höchsten Grade, und machen die Preßfreiheit zum großen Uebelstande. Es erweist sich auch hierin, daß die Gesetzgebung durchaus den politischen Institutionen und Konzessionen angepaßt seyn muß, und die Weisheit des Königs mit vollem Rechte hierauf dringt. Von großen Nutzen würde es sicher seyn, wenn die Regierung die Leitung eines Volksblattes vielleicht eines der bereits bestehenden übernähme, wie sie bereits eines für die gebildeteren Stände zu begünstigen scheint. Ohne in Theorien einzugehen glaube ich genug gesagt zu haben um verstanden zu werden. Nur bemerke ich noch in Beziehung der großen Anzahl junger Männer mit und ohne Talent, welche sich zu den höhern Studien-Anstalten drängen, daß dieß gewiß als Ausfluß eines Strebens nach Ausbildung eine wünschenswerthe Sache ist. Wenn man andererseits annehmen kann, daß nur wahres Talent, wirklicher Fleiß zum Ziele des Staatsdienstes gelangt, so ist es zu bedauern, daß die übrigen höchst selten geneigt sind, selbst zur Industrie höherer Art zurück zu kehren, weil sie dieß als einen Rückschritt im Stande ansehn, als wenn nicht

gerade Bildung allein über den Werth des Menschen entschiede, und gleich schätzbar und nützlich am Bürger und Beamten sey. Diesem Uebelstande kann nur eine großartige mit bedeutenden Fonds dotirte politechnische Schule abhelfen, deren Zöglinge bei ihrem Austritte nach Verdienst vorzüglich bei Ertheilung von Gewerb-Konzessionen berücksichtigt, und mit den nöthigen Fonds zum Beginnen nach Bedürfniß versorgt werden müssen, besonders in einem Land, wo wie bei uns eine Industrie erst geschaffen werden soll. Hier ist der Augenblick noch nicht gekommen, wo der Grundsatz „Laissez faire", wie in England angewendet werden kann. Wir haben nicht Frankreichs Boden, wo die Weinrebe, die man unaufgerichtet wachsen läßt, süssere und feurigere Früchte bringt. Wer den Zweck will, darf die Mittel nicht scheuen.

III

Die Verfassungs Urkunde Bayerns.

Dem Ende der Europäischen Völker-Züge, welche der majestätische Todte von St. Helena erregt hatte, folgte mit Recht die Ueberzeugung, daß der Friede nicht allein Seegen bringe, sondern daß er auch Anforderungen von Bedeutung mache, um als wohlthätig begrüßt zu werden. Die französische Revolution hatte durch ihren Einfluß jenen Geist verscheucht, welcher im 18ten Jahrhundert das organische Band der Vereinigung der Staaten unter sich und in sich selbst bildete. Der großen Trennung der Kirche war auf diese Weise nicht sehr lange darauf die Auflösung des Feudal-Wesens gefolgt. Die Zeit in ihrem Sturme erlaubte dem Genius der Staaten nicht an die Stelle der alternden Prinzipien ein neues Prinzip des Lebens zu stellen. Es waren dringendere Bedürfnisse in einem Augenblicke vorhanden, worin der Mensch nur als materielle Kraft gewogen wurde. Dabey brachten die gewaltsamen Erschütterungen manches Wohlthätige gleich jenen der physischen Welt, und eiserne Nothwendigkeit ward vielfach Gesez. Die Leere, welche in den innern und äußern Verhältnissen nach dem Frieden hervortreten mußte, wurde nun

das Augenmerk der Regierungen um so mehr, als die Theorie mit allen ihren Schwächen für schwankende Prinzipien mancherlei Art Anhänger zu werben trachtete. Man beeilte daher das Werk; Es stellt folgende Resultate dar: «Für die großen Staaten unsres Welttheiles» — Die heilige Alliance — in ihrer Idee das Prinzip der Legitimität über jenes der Usurpation, das Prinzip der christlichen Moral über den Machiavellismus: „Für Deutschland insbesondere" — den deutschen Bund, in ihm ein Prinzip des Widerspruchs — Souverainität und Subordination unter den Gesamt-Willen in den äußeren Verhältnissen — in den Inneren Souverainität mit Beschränkung durch landständische Verfassung. Ein reelles allgemeines Interesse war nur in der Freiheit der Rhein-Schiffahrt schwankend berührt. Erst im Jahre 1829 erkennt man den Handel als eine Triebfeder des Gemeinwohls an, und huldigt so jenem Prinzipe, welches bereits seit Jahrhunderten in England die Freiheit emporhielt, und im Mittelalter die Blüthe großer Handel Städte, ihren Wohlstand und ihre Siege gegen das umgreifende Ritterwesen gesichert hatte. Reminiszenzen davon bewahrt der deutsche Bund in den freien Städten. Er glaubte mit der Bewilligung zu Ertheilung landständischer Verfassung genug gethan zu haben. Mehrere deutsche Bundesstaaten eilten mit diesem Werk ihre Thätigkeit im Frieden zu beginnen und beschäftigten ihre Stände redlich mit der Auflage. Der gleiche Fall war auch in Bayern. Im Jahre 1818 ward die gesammte Staats-Schuld unter die Garantie der Stände gestellt, und im Jahre 1825 debattirte man in dem neuen

fentlichen Volksblätter erreicht werden. Es bedarf hiebei keiner Censur aber wohl der Aufmunterung für solche Tag=Zeitungen, welche ein rühmliches Streben beurkunden, und so aus der großen Fülle derjenigen heraustreten, welche sich zu einer wahren Olla putrida herabwürdigen', welche ihre Spalten mit Persönlichkeiten füllen um ein armseliges Leben zu fristen, und zum großen Bedauern aller Rechtlichen weder von der Polizei noch den Civilgerichten die gebührende schnelle und zureichende Strafe erhalten. Solche Blätter demoralisiren im höchsten Grade, und machen die Preßfreiheit zum großen Uebelstande. Es erweist sich auch hierin, daß die Gesetzgebung durchaus den politischen Institutionen und Konzessionen angepaßt seyn muß, und die Weisheit des Königs mit vollem Rechte hierauf dringt. Von großen Nutzen würde es sicher seyn, wenn die Regierung die Leitung eines Volksblattes vielleicht eines der bereits bestehenden übernähme, wie sie bereits eines für die gebildeteren Stände zu begünstigen scheint. Ohne in Theorien einzugehen glaube ich genug gesagt zu haben um verstanden zu werden. Nur bemerke ich noch in Beziehung der großen Anzahl junger Männer mit und ohne Talent, welche sich zu den höhern Studien=Anstalten drängen, daß dieß gewiß als Ausfluß eines Strebens nach Ausbildung eine wünschenswerthe Sache ist. Wenn man andererseits annehmen kann, daß nur wahres Talent, wirklicher Fleiß zum Ziele des Staatsdienstes gelangt, so ist es zu bedauern, daß die übrigen höchst selten geneigt sind, selbst zur Industrie höherer Art zurück zu kehren, weil sie dieß als einen Rückschritt im Stande ansehn, als wenn nicht

gerade Bildung allein über den Werth des Menschen entschiede, und gleich schätzbar und nützlich am Bürger und Beamten sey. Diesem Uebelstande kann nur eine großartige mit bedeutenden Fonds dotirte politechnische Schule abhelfen, deren Zöglinge bei ihrem Austritte nach Verdienst vorzüglich bei Ertheilung von Gewerb-Konzessionen berücksichtigt, und mit den nöthigen Fonds zum Beginnen nach Bedürfniß versorgt werden müssen, besonders in einem Land, wo wie bei uns eine Industrie erst geschaffen werden soll. Hier ist der Augenblick noch nicht gekommen, wo der Grundsatz „Laissez faire", wie in England angewendet werden kann. Wir haben nicht Frankreichs Boden, wo die Weinrebe, die man unaufgerichtet wachsen läßt, süssere und feurigere Früchte bringt. Wer den Zweck will, darf die Mittel nicht scheuen.

III

Die Verfassungs Urkunde Bayerns.

Dem Ende der Europäischen Völker-Züge, welche der majestätische Todte von St. Helena erregt hatte, folgte mit Recht die Ueberzeugung, daß der Friede nicht allein Seegen bringe, sondern daß er auch Anforderungen von Bedeutung mache, um als wohlthätig begrüßt zu werden. Die französische Revolution hatte durch ihren Einfluß jenen Geist verscheucht, welcher im 18ten Jahrhundert das organische Band der Vereinigung der Staaten unter sich und in sich selbst bildete. Der großen Trennung der Kirche war auf diese Weise nicht sehr lange darauf die Auflösung des Feudal-Wesens gefolgt. Die Zeit in ihrem Sturme erlaubte dem Genius der Staaten nicht an die Stelle der alternden Prinzipien ein neues Prinzip des Lebens zu stellen. Es waren dringendere Bedürfnisse in einem Augenblicke vorhanden, worin der Mensch nur als materielle Kraft gewogen wurde. Dabey brachten die gewaltsamen Erschütterungen manches Wohlthätige gleich jenen der physischen Welt, und eiserne Nothwendigkeit ward vielfach Gesez. Die Leere, welche in den innern und äußern Verhältnissen nach dem Frieden hervortreten mußte, wurde nun

das Augenmerk der Regierungen um so mehr, als die Theorie mit allen ihren Schwächen für schwankende Prinzipien mancherlei Art Anhänger zu werben trachtete. Man beeilte daher das Werk; Es stellt folgende Resultate dar: «Für die großen Staaten unsres Welttheiles» — Die heilige Alliance — in ihrer Idee das Prinzip der Legitimität über jenes der Usurpation, das Prinzip der christlichen Moral über den Machiavellismus: „Für Deutschland insbesondere" — den deutschen Bund, in ihm ein Prinzip des Widerspruchs — Souverainität und Subordination unter den Gesamt-Willen in den äußeren Verhältnissen — in den Inneren Souverainität mit Beschränkung durch landständische Verfassung. Ein reelles allgemeines Interesse war nur in der Freiheit der Rhein- Schiffahrt schwankend berührt. Erst im Jahre 1829 erkennt man den Handel als eine Triebfeder des Gemeinwohls an, und huldigt so jenem Prinzipe, welches bereits seit Jahrhunderten in England die Freiheit emporhielt, und im Mittelalter die Blüthe großer Handel Städte, ihren Wohlstand und ihre Siege gegen das umgreifende Ritterwesen gesichert hatte. Reminiszenzen davon bewahrt der deutsche Bund in den freien Städten. Er glaubte mit der Bewilligung zu Ertheilung landständischer Verfassung genug gethan zu haben. Mehrere deutsche Bundesstaaten eilten mit diesem Werk ihre Thätigkeit im Frieden zu beginnen und beschäftigten ihre Stände redlich mit der Auflage. Der gleiche Fall war auch in Bayern. Im Jahre 1818 ward die gesammte Staats-Schuld unter die Garantie der Stände gestellt, und im Jahre 1825 debattirte man in dem neuen

Stempel=Gesez — einer erhöh'ten Steuer — in den Credit Votis auf Millionen nach erschöpften vorgängig bewilligten ohngefähr das mathematische Rechen=Exempel der Ueberschuldung — der Zahlungsunfähigkeit des Staates. Als Kompensation legte man damals den Entwurf eines Gesezes über den Land=Rath in den sieben Kreisen vor, welcher interessant genug ist, um einen Beitrag zur Geschichte unserer Stände darzustellen. Schon im Jahre 1822 erschien eine Ordonanz, welche einen Land=Rath in's Leben rief, welcher indessen nicht lebendig wurde. Man legte im Jahre 1825 einen neuen Gesezes=Entwurf über die Einführung des Land=Raths auf konstitutionellem Wege für die sieben ältere Kreise vor, welcher im Gegensaze der früheren deßfallsigen Verordnung — als einer reinen Verwaltungs Maaß=Regel — den Charakter eines verfassungsmäßigen Gesezes erhalten sollte. Seine Bestimmung war schön zu nennen; denn er sollte eine Versammlung von Eigenthümern unbeweglicher Güter, von Staatsbürgern seyn, von der Regierung eines jeden Kreises dazu berufen: „um ihr über den Zustand des Kreises die Aufklärungen zu geben, welche eine kluge Verwaltung besser aus den Quellen entnimmt, als durch das mittelbare Organ von Beamten, — ferner um die gesezlich schon bestehenden Kreis=Umlagen unter die Contribuenten zu vertheilen, — diejenigen Umlagen, welche die besonderen Verhältnisse des Kreises zur Ausführung einer gemeinnützigen Unternehmung allenfalls nöthig machten, zu bewilligen, und über die Verwendung dieser Gefälle die Rechnungen zu fertigen.“ —

Die Wichtigkeit der Sache und besonders der Umstand, daß dieses Gesez mit den Attributen eines zur Verfassung gehörigen bekleidet werden sollte, mußten es zum Gegenstande der Prüfung, wiederholten Erörterung und gründlichen Untersuchung aller wohldenkenden mit Geist begabten Männer machen, während es vielleicht als eine reine Verwaltungs-Maßregel — als einfache Ordonanz spurlos vorübergegangen wäre, gleich manchem anderen für einen Zeitraum versuchten Heilmittel. Die Kammer der Abgeordneten nahm dieses Gesez sehr rasch in allen seinen Paragraphen mit lauter Akklamation ohne besondere Stimmen-Abgabe an.*) Man hatte ja nun doch etwas, wofür man sich zu Hause bei den Committenten einen freundlichen Empfang versprechen zu können glaubte. Von einem Enthusiasmus getragen, an welchem erhabene Persönlichkeit keinen geringen Antheil hatte, kam dieser Gesezes-Entwurf in die Kammer der Reichs-Räthe, wo er einen Widerstand fand, den man nicht erwartet hatte und doch hätte erwarten können. Wie konnte man hoffen, ja auch nur denken, daß ein Gesez hier ohne Anstände durchgehen würde, welches bei vielen guten Intentionen dennoch in mehreren Theilen die Existenz der Mitglieder dieser Kammer, als der größten Grund-Eigenthümer des Königreichs bedrohte, und zwar schon in den drei ersten Nummern des zweiten Paragraphen. In diesem wird

---

*) Eine Abstimmungsweise im Gegensatze der §§. 46. 42. 43. 44. 45. des VI. Abschnittes der Beilage X. zur Verfassung.

ausdrücklich von Ausführung eines neuen Steuer-Systems gesprochen, während wir endlich ein Steuer-Definitivum besitzen, mit welchem man wenigstens dem Prinzipe nach zufrieden ist, auf welches das ganze System unserer reellen Repräsentation in den Grundbesitzern gebaut ist, dessen allgemeine Einführung längst versprochen worden war. Man sprach ferners in No. 3. des §. 2. von Kreis-Umlagen zur Deckung von Ausgaben, welche weder die Staats- noch Distrikts- und Gemeinde-Kassen träfen. Dergleichen neutrale Wesen waren unbekannt, da die bestehenden Geseze alle Lasten, die einmal zu tragen sind, wenigstens genau ausscheiden, und ihre Tragung bestimmt repartiren; man forschte so lange, wiewohl vergebens nach der Möglichkeit solcher neuer Fälle, bis man den Nachsatz der besagten Nummer las: „Aus gewissen Ausgaben, welche bis jetzt von der Central-Staats-Kassa getragen wurden, solche Atome zu erschaffen, welche wieder weiters die Erschaffung von Kreis-Fonds für dieselben zur Folge haben sollten.“

Das Mindeste, was hieraus klar hervorging, war Hinweisung eines großen Theiles des Staats-Aufwandes auf die Kreis-Umlags-Kassen, folglich Tilgung der meisten Staats-Ausgaben durch sogenannte Beischläge — Centimes additionels in Frankreich, unter deren Last es mehr als unter der allgemeinen direkten Besteuerung seufzt — folglich jedenfalls Mehrung der indirekten Besteuerung, welche um so lästiger ist, je weniger sie überhaupt einen Kalkul zuläßt, welche den Grundsätzen einer ordentlichen geregelten Staatswirthschaft gar nicht entspricht, weil sie eine Unkenntniß der Bilance der Ausgaben und

der Einnahmen begünstigt, welche in einem Staate, wo die Theilnahme an den Rechten der Verfassung genau auf die Lasten berechnet ist, welche die allgemeine Landes-Besteurung auflegt, (wobei die sogenannten Umlagen gar nicht in Anschlag kommen) prävalirend gar nicht existiren sollten. Ich sagte, „dieses Alles wäre noch das Mindeste gewesen: denn hat zwischen den Kreis-Umlagen und Staats-Auflagen ein so genaues Verhältniß von Folge statt, daß die Mehrung der ersteren eine Minderung der letzteren nach sich ziehen muß? — Zu Minderungen waren bei Vortrag dieses Gesetzes so wenige Aussichten vorhanden, daß der Begriff davon beinahe aufhörte zu existiren. Auch sprach diese Gesezes-Stelle nur von Ausscheidung nicht von Erleichterung der Staats-Auflagen, — weiters von Bildung eines Kreis-Fondes, während man sich bis jetzt damit begnügt hatte, die Kreis-Ausgaben in einem Voranschlage auf den Kreuzer zu berechnen, und hienach die Umlage einzukassiren, ohne an Schaffung einer Fonds-Vorraths-Kassa auch nur zu denken. Es war sohin klar, daß die indirekte Besteurung — der inostensible Theil der Steuern in jedem Lande — erwirken sollte, was die direkte nicht wollte, nämlich hinreichende Mittel zur Deckung des Gesammt-Staats-Aufwandes. — Es bleibe nun dem Urtheile jedes Unbefangenen überlassen, ob man keinen Grund hatte, zu fürchten, daß die Kreise zu sehr belästiget werden möchten, ohngeachtet das Gesez nach den Worten des Vortrages bei Vorlegung desselben „eine verstärkte Schutzwehr gegen ungeregelte Belastung seyn sollte? —

Ein fernerer Grund reiflicher Ueberlegung und ernsten Bedenkens mußte jene Bestimmung des Ge-

sezes werden, wodurch alle Staatsbürger ohne Unterschied nur im Alter von wenigst 30 Jahren und noch in keiner Untersuchung gewesen, wählbar in den Landrath würden, jedoch die jedesmaligen Mitglieder der Stände-Versammlung davon ausgeschlossen seyn sollten. *) Man wurde hier nothwendig auf die Frage geführt, warum man bei Feststellung der Wahlfähigkeit in den Landrath nicht dieselben Grundsätze beibehalten habe, wie bei jener in die Kammer der Abgeordneten, während beiden Körpern das Recht der Besteuerung in gewissem Grade eingeräumt wurde — jenem die Fixirung der Kreis-Umlagen, diesem die der allgemeinen Steuern. Warum ward hier, wo vorzüglich der Steuerpflichtige in Anspruch genommen wird, sein Recht zur Stimmen-Abgabe nicht auf gleiche Weise, wie bei dem Zutritt in die Kammer anerkannt? — Zur Popularität des Gesezes mußte dieser Umstand allerdings beitragen, da nun auch das geringste Staats-Amt ein Titel zur Erlangung großen Einflußes auf die Steuerpflichtigen wurde, welche nach der Meinung vieler, besonders wo es die Klasse der adelichen Guts-besitzer von größeren Complexen betrifft, gar nicht genug besteuert werden können, welche man immer als Gegner des allgemeinen Bestens ansah, weil sie nicht alle Maaßregeln gut heißen konnten, und auf der andern Seite in allen Lokal-Angelegenheiten eine Stimme

---

*) Dieser Punkt charakterisirte dieß Gesetz nothwendig als einen Zusatz zur Verfassung, da durch denselben die Tit. IV. §. 5. ausgesprochene Zulassung aller Staats-Bürger ohne Ausnahme zu allen Aemtern und Würden abgeändert werden sollte.

hatten, welche derjenigen ganzer Gemeinden gleich kömmt; letztere waren freilich immer leichter zu führen; denn das Gleichniß des Bündels Pfeile, welches der sterbende Szythen König seinen Söhnen zur Lehre gab, wurde zu keiner Zeit vergessen. Oder wollte man vielleicht mehr Intelligenz in diese Versammlung bringen? — Kaum glaublich: denn wo ist diese wünschenswerther, nothwendiger, als in dem Kreise der Deputirten? — Doch — ich erschöpfe mich in Muthmassungen, über welche der Vortrag Aufklärung giebt, wo es heißt: „Neben der allgemeinen Repräsentation sollen keine Provinzial-Stände bestehen, keine Hierarchie der Standschaft ausgebildet werden." Wer die Geschichte der Stände von Bayern in den drei ersten Stände-Versammlungen kennt, hatte Gelegenheit genug sich zu überzeugen, wie wenig hierarchische Gewalt dieselben ausübten. Auch wollte diese Ansicht den größeren Steuerpflichtigen nicht einleuchten, die nicht wünschen konnten, als wieder von auf's innigste Betheiligten direkt oder indirekt besteuert zu werden. Aus diesen beiden Gesichts-Punkten sowohl des Wirkungskreises des Landrathes, als seiner organischen Bildung, scheint es, müßen die Modifikationen betrachtet werden, welche die Kammer der Reichsräthe als conditio sine qua non für die Annahme dieses Gesetzes an die Kammer der Abgeordneten gelangen ließ. Diese verwarf sie auf eine Art, welche verletzen mußte. Ja man votirte sogar darüber gegen Tit. VI. §. 10. respektive Beilage hiezu Abschnitt IV. §. 43. in öffentlicher Abstimmung, und es offenbarte sich bei dieser Gelegenheit abermals, wie abhold und feindselig man ! selbst der repräsentativen Aristokratie

gesinnt sey! — Das Institut der Landräthe, welches in seinem Prinzipe bereits in der Verfassung vom Jahre 1808. unter dem Namen von Kreis-Deputationen zur Regulirung der nunmehr seit 26 Jahren in Bayern bestehenden Umlagen oder Beischläge beantragt worden war, blieb damals was es war — ein Entwurf, allein ein Denkmal zugleich der Verzweiflung eines Ministeriums, welches eine wahre Staatsdiener-Hierarchie kreirt hatte, und nach einem zehnjährigen Laufe nur das einzige Verdienst Bayern legirte, die älteren Pensionen in Massa auf die Schulden-Tilgungs-Kassa und die neueren auf den Etat jedes Ministeriums überwiesen zu haben. Indem wir dankbar den Namen Königs Ludwigs nennen, welcher so vielen Bedrängnissen ein Ziel setzte, welcher durch die Kraft seines großen Willens in wenig Monaten die Finanzen ordnete, den Staats-Credit hob, und der bürgerlichen Ordnung ein neues Band der Einigung, der Annäherung in einem passenden Geseze über den Landrath verlieh, kann es nicht verborgen bleiben, daß unsere Verfassung, wie die meisten heutigen politischen Körper nur größere politische Rechte verheißt, während im Gegensatze die älteren Verfassungen weit mehr den Charakter der Sicherung des Eigenthums trugen, vielleicht weil mehr Gegenseitigkeit darin vorherrschte. Eine bittere Erfahrung mußte auch bei uns den Beweis zur Ueberzeugung liefern, daß eine Urkunde — eine Magna Carta keineswegs die Lücke im gesellschaftlichen Verbande zu ersetzen vermöge, daß sie noch keine eigentliche Verfassung sey. Diese muß sich erst in der Zeit bilden, und es bleibt der durch kein organisches Band zu ersetzenden Kraft

eines wohlwollenden Regenten vorbehalten, mit Einsicht und standhaften Willen dem Verfassungswesen jene Richtung zu geben, welche die Bande zwischen Regierung und Volk immer fester und unauflöslicher befestigt, die Individualität durch Belebung des Gemeingeistes immer mehr verschmilzt, und der Regierung jenen Charakter großartiger Einfachheit verleiht, welcher hervortritt, wenn sie offen, intelligent und würdig handelt, und so einem Zeitgeist entgegen wirkt, welchem Achtung eine Last, Werthschätzung unerträglich scheint. Auf diese Weise wurde die bestehende Verfassung in Bayern bereits auf mannigfaltige Art in praxi verbessert, und manchem Uebelstande begegnet. Manche andere Verbesserung wird dem verfassungsmäßigen Wege vorbehalten bleiben, insbesondere vor Allem

I. Aenderung im Geschäftsgange und Ordnung der zweiten Kammer.

Die Zusammensetzung derselben scheint in ihrer Grund-Idee mehr auf die Bildung von Provinzial-Ständen als einer allgemeinen Repräsentativ-Versammlung hinzudeuten, und mehrere gehäßige Momente zeigten, daß in der Verfassung vom Jahre 1818 sich feindselige Elemente entgegen stehen. Man wollte, so scheint es, den verschiedenen Ständen der Gesellschaft ein Theilchen an der Repräsentation gewähren, deren Geist jedoch im Ganzen aristokratisch seyn sollte, was aus der Anordnung einer Pairs-Kammer hervorgeht. Indessen der Zweck wurde verfehlt, wie die Folge zeigte; es erwies sich daß de facto die Verfaßung vom Jahre 1808., wo nur die 200 höchst Be-

steuerten in einem Kreise wahlfähig waren, unter der demokratischen Form einer Kammer weit aristokratischer war, als die von 1818. Die Regierung schien sich in diesen Schwankungen aristokratischer und demokratischer Bestrebungen zu gefallen, und vergaß darüber, daß unter allen Verhältnissen die Opposition des Adels ihrer Natur nach in einzelnen Fällen keine der Art seyn könne, welche eine Regierung schwächen will; denn die Stärke des repräsentativen Adels ruht nicht in Privilegien, sondern in seinem großen und freien Besitze, und in derselben Garantie muß das monarchische Regime seine Basis in einer bewegten Zeit suchen. Wie dem auch sey, so konnte dieser Widerspruch im Prinzipe nur dazu dienen, den Geist von Provinzial- und Personal-Standschaft zu nähren. Wenn schon hieraus die widersprechendsten Aeußerungen, die einseitigste — vielfältigste Opposition — die eigensinnigsten Widersprüche hervortraten, so ward dieses Uebel noch insbesondere durch zwei Anordnungen bedeutend gesteigert, nämlich durch jene der Wahl von Ausschüssen, welche in ihrer Gesammtheit den kleinsten Theil der Mitglieder der Kammer in sich schließen, und jene Bestimmung, welche den Deputirten auferlegte, ihre Sitze nach dem Loos zu wählen. Das Letztere ist offenbar ein Hinderniß der Vereinigung der Gleichdenkenden zu dem Zwecke, einem unter ihnen die Aussprache ihrer Interessen anzuvertrauen, welche jetzt jedes einzelne Mitglied selbst mit großem Verluste an Zeit übernehmen zu müssen glaubt. Die erstere Anordnung ist höchst unzweckmäßig, weil dadurch, daß eine Sache im Ausschuße durchdiskutirt ist, noch lange Nichts für die gesezliche Majorität

zu ihrer Erhebung zum Gesez gewonnen ist; denn dem Ausschuß fehlt jene Majorität einer gewissen Zahl, welche er nur dadurch haben kann, wenn die bestimmte Anzahl der Comités sämmtliche Mitglieder der Kammer umfaßt, sohin die ganze Kammer sich in die Comités theilt. Wie viel Zeit würde hiedurch gewonnen, wie sehr die moralische Kraft der Versammlung und ihre geistige Intensivität erhöht. Auf diesem Wege allein ist selbst für die Regierung eine Möglichkeit zu ersehen, jenen Einfluß auf die Leitung einer Kammer auf eine legale Weise auszuüben, welchen sie nie ganz aus den Händen geben darf, wenn zweckmäßige durch triftige Gründe gerechtfertigte Verbesserungen wesentlicher oft durch Vorurtheile unterstützter Mängel durchgeführt werden sollen, mit einem Worte, wenn die Regierung vom höheren Standpunkte der Intelligenz und der genauesten Kenntniß der Bedürfnisse ausgeht. —

II. Eine weitere sehr wünschenswerthe Abänderung dürfte jene Bestimmung der Verfassungs-Urkunde treffen, welche den bürgerlichen Magistraten die Polizey überweißt. Die Erfahrung vereinigt hierin ihre volle Stimme mit der Theorie, und hat bereits in dem kurzen Zeitraume eines Dezenniums auf eine auffallende Weise bestätigt, daß bürgerliche Magistrate zu Herstellung einer guten Lokal-Polizey durchaus unfähig sind. Sie haben weder die gehörige Energie noch in ihren häuslichen Angelegenheiten jene Unabhängigkeit der Stellung, welche einem Polizey-Beamten so sehr eigen seyn muß. Mit diesem Geschäfte wurden, wie es scheint, die Kommunen wirklich über-

Stempel-Gesez — einer erhöh'ten Steuer — in den Credit Votis auf Millionen nach erschöpften vorgängig bewilligten ohngefähr das mathematische Rechen-Exempel der Ueberschuldung — der Zahlungsunfähigkeit des Staates. Als Kompensation legte man damals den Entwurf eines Gesezes über den Land-Rath in den sieben Kreisen vor, welcher interessant genug ist, um einen Beitrag zur Geschichte unserer Stände darzustellen. Schon im Jahre 1822 erschien eine Ordonanz, welche einen Land-Rath in's Leben rief, welcher indessen nicht lebendig wurde. Man legte im Jahre 1825 einen neuen Gesezes-Entwurf über die Einführung des Land-Raths auf konstitutionellem Wege für die sieben ältere Kreise vor, welcher im Gegensaze der früheren deßfallsigen Verordnung — als einer reinen Verwaltungs Maaß-Regel — den Charakter eines verfassungsmäßigen Gesezes erhalten sollte. Seine Bestimmung war schön zu nennen; denn er sollte eine Versammlung von Eigenthümern unbeweglicher Güter, von Staatsbürgern seyn, von der Regierung eines jeden Kreises dazu berufen: „um ihr über den Zustand des Kreises die Aufklärungen zu geben, welche eine kluge Verwaltung besser aus den Quellen entnimmt, als durch das mittelbare Organ von Beamten, — ferner um die gesezlich schon bestehenden Kreis-Umlagen unter die Contribuenten zu vertheilen, — diejenigen Umlagen, welche die besonderen Verhältnisse des Kreises zur Ausführung einer gemeinnützigen Unternehmung allenfalls nöthig machten, zu bewilligen, und über die Verwendung dieser Gefälle die Rechnungen zu fertigen.“ —

Die Wichtigkeit der Sache und besonders der Umstand, daß dieses Gesez mit den Attributen eines zur **Verfassung gehörigen** bekleidet werden sollte, mußten es zum Gegenstande der Prüfung, wiederholten Erörterung und gründlichen Untersuchung aller wohldenkenden mit Geist begabten Männer machen, während es vielleicht als eine reine Verwaltungs-Maßregel — als einfache Ordonanz spurlos vorübergegangen wäre, gleich manchem anderen für einen Zeitraum versuchten Heilmittel. Die Kammer der Abgeordneten nahm dieses Gesez sehr rasch in allen seinen Paragraphen mit lauter Akklamation ohne besondere Stimmen-Abgabe an.*) Man hatte ja nun doch etwas, wofür man sich zu Hause bei den Committenten einen freundlichen Empfang versprechen zu können glaubte. Von einem Enthusiasmus getragen, an welchem erhabene Persönlichkeit keinen geringen Antheil hatte, kam dieser Gesezes-Entwurf in die Kammer der Reichs-Räthe, wo er einen Widerstand fand, den man nicht erwartet hatte und doch hätte erwarten können. Wie konnte man hoffen, ja auch nur denken, daß ein Gesez hier ohne Anstände durchgehen würde, welches bei vielen guten Intentionen dennoch in mehreren Theilen die Existenz der Mitglieder dieser Kammer, als der größten Grund-Eigenthümer des Königreichs bedrohte, und zwar schon in den drei ersten Nummern des zweiten Paragraphen. In diesem wird

*) Eine Abstimmungsweise im Gegensatze der §§. 40. 42. 43. 44. 45. des VI. Abschnittes der Beilage X. der Verfassung.

ausdrücklich von Ausführung eines neuen Steuer-Systems gesprochen, während wir endlich ein Steuer-Definitivum besitzen, mit welchem man wenigstens dem Prinzipe nach zufrieden ist, auf welches das ganze System unserer reellen Repräsentation in den Grundbesitzern gebaut ist, dessen allgemeine Einführung längst versprochen worden war. Man sprach ferners in No. 3. des §. 2. von Kreis-Umlagen zur Deckung von Ausgaben, welche weder die Staats- noch Distrikts- und Gemeinde-Kassen träfen. Dergleichen neutrale Wesen waren unbekannt, da die bestehenden Geseze alle Lasten, die einmal zu tragen sind, wenigstens genau ausscheiden, und ihre Tragung bestimmt repartiren; man forschte so lange, wiewohl vergebens nach der Möglichkeit solcher neuer Fälle, bis man den Nachsatz der besagten Nummer las: „Aus gewissen Ausgaben, welche bis jetzt von der Central-Staats-Kassa getragen wurden, solche Atome zu erschaffen, welche wieder weiters die Erschaffung von Kreis-Fonds für dieselben zur Folge haben sollten."

Das Mindeste, was hieraus klar hervorging, war Hinweisung eines großen Theiles des Staats-Aufwandes auf die Kreis-Umlags-Kassen, folglich Tilgung der meisten Staats-Ausgaben durch sogenannte Beischläge — Centimes additionels in Frankreich, unter deren Last es mehr als unter der allgemeinen direkten Besteuerung seufzt — folglich jedenfalls Mehrung der indirekten Besteuerung, welche um so lästiger ist, je weniger sie überhaupt einen Kalkul zuläßt, welche den Grundsätzen einer ordentlichen geregelten Staatswirthschaft gar nicht entspricht, weil sie eine Unkenntniß der Bilance der Ausgaben und

der Einnahmen begünstigt, welche in einem Staate, wo die Theilnahme an den Rechten der Verfassung genau auf die Lasten berechnet ist, welche die allgemeine Landes-Besteurung auflegt, (wobei die sogenannten Umlagen gar nicht in Anschlag kommen) prävalirend gar nicht existiren sollten. Ich sagte, „dieses Alles wäre noch das Mindeste gewesen: denn hat zwischen den Kreis-Umlagen und Staats-Auflagen ein so genaues Verhältniß von Folge statt, daß die Mehrung der ersteren eine Minderung der letzteren nach sich ziehen muß? — Zu Minderungen waren bei Vortrag dieses Gesetzes so wenige Aussichten vorhanden, daß der Begriff davon beinahe aufhörte zu existiren. Auch sprach diese Gesezes-Stelle nur von Ausscheidung nicht von Erleichterung der Staats-Auflagen, — weiters von Bildung eines Kreis-Fondes, während man sich bis jetzt damit begnügt hatte, die Kreis-Ausgaben in einem Voranschlage auf den Kreuzer zu berechnen, und hienach die Umlage einzukassiren, ohne an Schaffung einer Fonds-Vorraths-Kassa auch nur zu denken. Es war sohin klar, daß die indirekte Besteurung — der inostensible Theil der Steuern in jedem Lande — erwirken sollte, was die direkte nicht wollte, nämlich hinreichende Mittel zur Deckung des Gesammt-Staats-Aufwandes. — Es bleibe nun dem Urtheile jedes Unbefangenen überlassen, ob man keinen Grund hatte, zu fürchten, daß die Kreise zu sehr belästiget werden möchten, ohngeachtet das Gesez nach den Worten des Vortrages bei Vorlegung desselben „eine verstärkte Schutzwehr gegen ungeregelte Belastung seyn sollte? —

Ein fernerer Grund reiflicher Ueberlegung und ernsten Bedenkens mußte jene Bestimmung des Ge-

sezes werden, wodurch alle Staatsbürger ohne Unterschied nur im Alter von wenigst 30 Jahren und noch in keiner Untersuchung gewesen, wählbar in den Landrath würden, jedoch die jedesmaligen Mitglieder der Stände-Versammlung davon ausgeschlossen seyn sollten. *) Man wurde hier nothwendig auf die Frage geführt, warum man bei Feststellung der Wahlfähigkeit in den Landrath nicht dieselben Grundsätze beibehalten habe, wie bei jener in die Kammer der Abgeordneten, während beiden Körpern das Recht der Besteuerung in gewissem Grade eingeräumt wurde — jenem die Fixirung der Kreis-Umlagen, diesem die der allgemeinen Steuern. Warum ward hier, wo vorzüglich der Steuerpflichtige in Anspruch genommen wird, sein Recht zur Stimmen-Abgabe nicht auf gleiche Weise, wie bei dem Zutritt in die Kammer anerkannt? — Zur Popularität des Gesezes mußte dieser Umstand allerdings beitragen, da nun auch das geringste Staats-Amt ein Titel zur Erlangung großen Einflußes auf die Steuerpflichtigen wurde, welche nach der Meinung vieler, besonders wo es die Klasse der adelichen Gutsbesitzer von größeren Complexen betrifft, gar nicht genug besteuert werden können, welche man immer als Gegner des allgemeinen Bestens ansah, weil sie nicht alle Maaßregeln gut heißen konnten, und auf der andern Seite in allen Lokal-Angelegenheiten eine Stimme

*) Dieser Punkt charakterisirte dieß Gesetz nothwendig als einen Zusatz zur Verfassung, da durch denselben die Tit. IV. §. 5. ausgesprochene Zulassung aller Staats-Bürger ohne Ausnahme zu allen Aemtern und Würden abgeändert werden sollte.

hatten, welche derjenigen ganzer Gemeinden gleich kömmt; letztere waren freilich immer leichter zu führen; denn das Gleichniß des Bündels Pfeile, welches der sterbende Szythen König seinen Söhnen zur Lehre gab, wurde zu keiner Zeit vergessen. Oder wollte man vielleicht mehr Intelligenz in diese Versammlung bringen? — Kaum glaublich: denn wo ist diese wünschenswerther, nothwendiger, als in dem Kreise der Deputirten? — Doch — ich erschöpfe mich in Muthmassungen, über welche der Vortrag Aufklärung giebt, wo es heißt: „Neben der allgemeinen Repräsentation sollen keine Provinzial-Stände bestehen, keine Hierarchie der Standschaft ausgebildet werden.“ Wer die Geschichte der Stände von Bayern in den drei ersten Stände-Versammlungen kennt, hatte Gelegenheit genug sich zu überzeugen, wie wenig hierarchische Gewalt dieselben ausübten. Auch wollte diese Ansicht den größeren Steuerpflichtigen nicht einleuchten, die nicht wünschen konnten, als wieder von auf's innigste Betheiligten direkt oder indirekt besteuert zu werden. Aus diesen beiden Gesichts-Punkten sowohl des Wirkungskreises des Landrathes, als seiner organischen Bildung, scheint es, müßen die Modifikationen betrachtet werden, welche die Kammer der Reichsräthe als conditio sine qua non für die Annahme dieses Gesetzes an die Kammer der Abgeordneten gelangen ließ. Diese verwarf sie auf eine Art, welche verletzen mußte. Ja man votirte sogar darüber gegen Tit. VI. §. 10. respektive Beilage hiezu Abschnitt IV. §. 43. in öffentlicher Abstimmung, und es offenbarte sich bei dieser Gelegenheit abermals, wie abhold und feindselig man ! selbst der repräsentativen Aristokratie

gesinnt sey! — Das Institut der Landräthe, welches in seinem Prinzipe bereits in der Verfassung vom Jahre 1808. unter dem Namen von Kreis-Deputationen zur Regulirung der nunmehr seit 26 Jahren in Bayern bestehenden Umlagen oder Beischläge beantragt worden war, blieb damals was es war — ein Entwurf, allein ein Denkmal zugleich der Verzweiflung eines Ministeriums, welches eine wahre Staatsdiener-Hierarchie kreirt hatte, und nach einem zehnjährigen Laufe nur das einzige Verdienst Bayern legirte, die älteren Pensionen in Massa auf die Schulden-Tilgungs-Kassa und die neueren auf den Etat jedes Ministeriums überwiesen zu haben. Indem wir dankbar den Namen Königs Ludwigs nennen, welcher so vielen Bedrängnissen ein Ziel setzte, welcher durch die Kraft seines großen Willens in wenig Monaten die Finanzen ordnete, den Staats-Credit hob, und der bürgerlichen Ordnung ein neues Band der Einigung, der Annäherung in einem passenden Geseze über den Landrath verlieh, kann es nicht verborgen bleiben, daß unsere Verfassung, wie die meisten heutigen politischen Körper nur größere politische Rechte verheißt, während im Gegensatze die älteren Verfassungen weit mehr den Charakter der Sicherung des Eigenthums trugen, vielleicht weil mehr Gegenseitigkeit darin vorherrschte. Eine bittere Erfahrung mußte auch bei uns den Beweis zur Ueberzeugung liefern, daß eine Urkunde — eine Magna Carta keineswegs die Lücke im gesellschaftlichen Verbande zu ersetzen vermöge, daß sie noch keine eigentliche Verfassung sey. Diese muß sich erst in der Zeit bilden, und es bleibt der durch kein organisches Band zu ersetzenden Kraft

eines wohlwollenden Regenten vorbehalten, mit Einsicht und standhaften Willen dem Verfassungswesen jene Richtung zu geben, welche die Bande zwischen Regierung und Volk immer fester und unauflöslicher befestigt, die Individualität durch Belebung des Gemeingeistes immer mehr verschmilzt, und der Regierung jenen Charakter großartiger Einfachheit verleiht, welcher hervortritt, wenn sie offen, intelligent und würdig handelt, und so einem Zeitgeist entgegen wirkt, welchem Achtung eine Last, Werthschätzung unerträglich scheint. Auf diese Weise wurde die bestehende Verfassung in Bayern bereits auf mannigfaltige Art in praxi verbessert, und manchem Uebelstande begegnet. Manche andere Verbesserung wird dem verfassungsmäßigen Wege vorbehalten bleiben, insbesondere vor Allem

I. Aenderung im Geschäftsgange und Ordnung der zweiten Kammer.

Die Zusammensetzung derselben scheint in ihrer Grund-Idee mehr auf die Bildung von Provinzial-Ständen als einer allgemeinen Repräsentativ-Versammlung hinzudeuten, und mehrere gehäßige Momente zeigten, daß in der Verfassung vom Jahre 1818 sich feindselige Elemente entgegen stehen. Man wollte, so scheint es, den verschiedenen Ständen der Gesellschaft ein Theilchen an der Repräsentation gewähren, deren Geist jedoch im Ganzen aristokratisch seyn sollte, was aus der Anordnung einer Pairs-Kammer hervorgeht. Indessen der Zweck wurde verfehlt, wie die Folge zeigte; es erwies sich daß de facto die Verfaßung vom Jahre 1808., wo nur die 200 höchst Be-

steuerten in einem Kreise wahlfähig waren, unter der demokratischen Form einer Kammer weit aristokratischer war, als die von 1818. Die Regierung schien sich in diesen Schwankungen aristokratischer und demokratischer Bestrebungen zu gefallen, und vergaß darüber, daß unter allen Verhältnissen die Opposition des Adels ihrer Natur nach in einzelnen Fällen keine der Art seyn könne, welche eine Regierung schwächen will; denn die Stärke des repräsentativen Adels ruht nicht in Privilegien, sondern in seinem großen und freien Besitze, und in derselben Garantie muß das monarchische Regime seine Basis in einer bewegten Zeit suchen. Wie dem auch sey, so konnte dieser Widerspruch im Prinzipe nur dazu dienen, den Geist von Provinzial- und Personal-Standschaft zu nähren. Wenn schon hieraus die widersprechendsten Aeußerungen, die einseitigste — vielfältigste Opposition — die eigensinnigsten Widersprüche hervortraten, so ward dieses Uebel noch insbesondere durch zwei Anordnungen bedeutend gesteigert, nämlich durch jene der Wahl von Ausschüssen, welche in ihrer Gesammtheit den kleinsten Theil der Mitglieder der Kammer in sich schließen, und jene Bestimmung, welche den Deputirten auferlegte, ihre Sitze nach dem Loos zu wählen. Das Letztere ist offenbar ein Hinderniß der Vereinigung der Gleichdenkenden zu dem Zwecke, einem unter ihnen die Aussprache ihrer Interessen anzuvertrauen, welche jetzt jedes einzelne Mitglied selbst mit großem Verluste an Zeit übernehmen zu müssen glaubt. Die erstere Anordnung ist höchst unzweckmäßig, weil dadurch, daß eine Sache im Ausschuße durchdiskutirt ist, noch lange Nichts für die gesezliche Majorität

zu ihrer Erhebung zum Gesez gewonnen ist; denn dem Ausschuß fehlt jene Majorität einer gewissen Zahl, welche er nur dadurch haben kann, wenn die bestimmte Anzahl der Comités sämmtliche Mitglieder der Kammer umfaßt, sohin die ganze Kammer sich in die Comités theilt. Wie viel Zeit würde hiedurch gewonnen, wie sehr die moralische Kraft der Versammlung und ihre geistige Intensivität erhöht. Auf diesem Wege allein ist selbst für die Regierung eine Möglichkeit zu ersehen, jenen Einfluß auf die Leitung einer Kammer auf eine legale Weise auszuüben, welchen sie nie ganz aus den Händen geben darf, wenn zweckmäßige durch triftige Gründe gerechtfertigte Verbesserungen wesentlicher oft durch Vorurtheile unterstützter Mängel durchgeführt werden sollen, mit einem Worte, wenn die Regierung vom höheren Standpunkte der Intelligenz und der genauesten Kenntniß der Bedürfnisse ausgeht. —

II. Eine weitere sehr wünschenswerthe Abänderung dürfte jene Bestimmung der Verfassungs-Urkunde treffen, welche den bürgerlichen Magistraten die Polizey überweißt. Die Erfahrung vereinigt hierin ihre volle Stimme mit der Theorie, und hat bereits in dem kurzen Zeitraume eines Dezenniums auf eine auffallende Weise bestätigt, daß bürgerliche Magistrate zu Herstellung einer guten Lokal-Polizey durchaus unfähig sind. Sie haben weder die gehörige Energie noch in ihren häuslichen Angelegenheiten jene Unabhängigkeit der Stellung, welche einem Polizey-Beamten so sehr eigen seyn muß. Mit diesem Geschäfte wurden, wie es scheint, die Kommunen wirklich über-

rascht, und die Polizey würde weit besser seyn, wenn die Glieder der Magistrate nur die Hälfte jener bitteren Erfahrungen gemacht hätten, welche durch ihre Hand den Mitgliedern der Gemeinden zu Theil wurden. Die auffallendsten Beispiele treten beinahe täglich bei der Gewerbe-Polizey und jener über Viktualien hervor. Diese beiden Zweige, sowie insbesondere auch die Sicherheits-Polizey müßen durchaus in der Hand des Staates ruhen, und von ihr geleitet werden, um so mehr als sie mit großem Unrecht zur Lokal-Polizey gerechnet werden. Denn die Versorgung größerer Städte mit gehörigen Lebensmitteln umfaßt ein größeres als das Stadtgebieth und nicht selten äußern die Preise der Lebensmittel in den Haupt-Städten eine bedeutende Rückwirkung auf jene des platten Landes. Auch die Gewerbe-Polizey ist keineswegs rein lokalen Interesses; es ist von allgemeinen nicht örtlichen Interesse allein, ob der Magistrat die fleißigen, tüchtigen Bewerber zurückweist, und lieber mit Unwissenden schon im Kern nichts taugenden Individuen die freien Stellen in den Gewerben besetze, um einige Wohlhabende unter den Gewerbetreibenden desto sicherer zu stellen; dergleichen Taugenichte mit dem Dünkel von Bürgern einmal versehen, sind eine Klasse von Menschen, welche die allgemeinen Interessen auf mannigfaltige Weise gefährden, während sie den fleißigen Händen den verdienten Lohn entziehen. Die Sicherheits-Polizey ist und war zu keiner Zeit unter die Lokal-Polizey zu rechnen, deren Handhabung den bürgerlichen Magistraten zusteht. Seitdem die Gesezgebung bei uns dem Richter auferlegt, großen Theils jene Personen zu entlassen, welche die Polizey als der Sicherheit gefährlich

an die Justiz abgibt, ist das Gebieth der Polizey viel zu wichtig geworden, um auch nur den kleinsten Theil davon andern als den Staats-Beamten anzuvertrauen. Bei dieser Lage der Sachen, über welche sich Niemand täuschen kann, erscheint die bürgerliche Magistratur anstatt eine Stütze der Verfassung vielmehr als ein Hinderniß manches Guten, und die Folge lehrte, daß man sich mit Unrecht dieser Konzession als einer Wohlthat erfreute. Das Gleiche gilt von der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens. Man hatte die Konsolidation desselben dem Ministerium Montgelas sehr zum Vorwurfe gemacht. Es erfolgte die Rückgabe der Verwaltung an die Kommunen; allein die Folge war, daß die Administrations-Kosten vermehrt wurden, die Fonds aber in der Staats-Kassa blieben, wo sie vorher waren.

III. Theilweise treffen jene Vorwürfe, welche, wie ich eben erwähnte, auch jene Gerichtsbarkeit, welche durch Private*) im Königreiche ausgeübt wird. Sie wird, in so ferne sie ein Hinderniß ist für die Einführung:

a) der Trennung der Justiz von der Polizey,

b) der Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit der Rechtspflege, Modifikationen mancherlei Art erfahren.

---

*) Es versteht sich von selbst, daß hier von den Rechten und Vorzügen der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen überhaupt nicht die Rede seyn kann, um so minder als ihre Gerichtsbarkeit eine der Königl. weit analogere Formation hat, und folglich auch künftig haben kann. Die Rechte derselben sind eben so heilig, wie jene der regierenden Häuser.

Indessen wird hierin der bayer'sche Adel einer wohlwollenden Regierung mit jener Biederkeit und jenem Patriotism entgegen kommen, welchen er niemals da verläugnete, wo es sich um gemeinnützige Zwecke handelte. Beide organische Verfügungen sind ihrer Natur nach auf die festere Gründung der Herrschaft des Gesezes berechnet. Sie sind die unentbehrlichen Attribute einer Verfassung, welche keine andere Aufgabe haben kann, als: „Jeden einzelnen in dem Kreise „seines Wirkens zu schützen, damit er sich frei bewegen, „damit er erwerben und eine Familie gründen könne." Die Bildung einer den verschiedenen Institutionen eines Landes, dem Geiste seiner Bewohner anpassenden, ernsten, einfachen Gesezgebung, und einer festen, bestimmten, Intriguen keinen Raum gebenden, selbst die poena infamiae der Römer für gewisse Fälle in sich schließenden Prozeßform ist mit vollem Rechte der Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierung. Es ist aber auch augenscheinlich, daß es ihrer ganzen Weisheit und Energie bedarf, um es dahin zu bringen, daß das Gesez durch sich selbst herrsche. Es wird fast kein Stand der Gesellschaft seyn, welcher einer unabhängigen Justiz-Verfassung wenigst nicht etwas zum Opfer bringen muß. „Der Trennung der Justiz von der Polizey" werden die Landgerichte ihre Allmacht opfern müßen, und sich künftig mit der Polizey, dem Notariat, kleinen Rechtshändeln im mündlichen Verhör und Vergleichen beschäftigen, womit ihnen das bleibt, was dem Landmanne Noth thut nahe zu haben.

Demselben Prinzip gemäß werden die Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte Iter Klasse in Justiz-

Sachen den Wirkungskreis der Landgerichte, wie wörtlich verheißen, übernehmen können, der eben erwähnt. Sie können das Exekutionsrecht, wie bisher behalten, und den Titel Gerichts = Notariate allenfalls übernehmen. Wahren Schaden würde der K. Fiskus vergüten müßen z. B. Gerichts-Scharwerke. Die Patrimonialgerichte IIter Klasse würden auch den Zusatz Notariate annehmen können, wobei den Gutsherrn noch das §. 118. bewilligte Pfändungsrecht unter allen Umständen gestattet werden könnte. —

Der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege wird der K. Fiskus einen großen Theil seiner Revenüen aus Sporteln zum Opfer bringen müßen, die Steuerpflichtigen aber vorläufig ihre Hoffnung auf eine Minderung der Auflage in Anbetracht dieses Ausfalls; die provisorische Taxordnung würde dagegen zessiren. —

Das Advokaten = Wesen des Königreichs wird ganz umgegossen werden müßen; viele werden reiche Einnahmen sequestrirter Güter aufgeben und vor der Oeffentlichkeit zurücktreten müßen. Die Edlen aber werden das Recht der Gekränkten vertreten, und in die Reihe derjenigen treten, aus welcher man die Staatsdiener von Auszeichnung wählt und nimmt. Ein Kassationshof wird über die Aufrechthaltung der Formen wachen, und den fälligen Beamten zur Verantwortung und Disziplinar-Strafe ziehen. Die Gerichtshöfe aber werden auch Administrativ-Beamte vor ihren Schranken sehen, wenn sie Privatrechte aus eignem Dünkel verletzten, und der K. Staatsrath vorher ihre Fälligkeit, in Bezug auf die Ueberschreitung der Vollmacht ausgesprochen haben wird.

Die verfassungsmäßige Gleichheit von dem Geseze, die Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege werden so mit den ihnen angehörigen Attributen bekleidet seyn. Bayern wird seinem Ludwig weit mehr als eine Verfassungs-Urkunde verdanken — eine weise Gesezgebung, unter deren Schutz jene bürgerlichen Tugenden blühen, welche an die Stelle des veralteten ein neues niemals welkendes Prinzip des Lebens setzen, nämlich jenes der Civilisation.

IV.

Finanzen.

In einem Augenblicke, wo wir vielleicht dem Einfluße der Finanzen vorzugsweise die Erhaltung des europäischen Friedens verdanken, dürfte es nicht ohne Interesse seyn davon zu sprechen. Es hat sich nämlich immitten der europäischen Staaten im Laufe der Ereignisse eine besondere Potenz — die »Geld=Macht« entwickelt. Einige kluge und glückliche Spekulanten erwarben Vertrauen, und es gelang ihnen, in die Anleihen der Staaten solche Systeme einzuführen, welche sie hoffen durften zu beherrschen. Es machte ihnen viel Spaß sich »Kosmopoliten« zu taufen, der Münze gleich, welche Weltbürger ist, wenn sie gleich nur das Bild eines Regenten, das Symbol eines Landes trägt, welche sich von den übrigen Produkten der Fabrikation durch geringere Verbrauchbarkeit unterscheidet, und so in gewissem Grade die Festigkeit des Grundvermögens mit der Beweglichkeit der Mobilien vereinigt. Die Unterrichteten nannten diese Herrn aber mit mehrerem Rechte »Kosmopolypen;« denn es mußten ihnen die paratesten Renten verschrieben, die Geheimniße der Staats=Verwaltung und der öffentlichen Wohlfahrt — kurz die Pulse des organi-

schen Lebens zur Prüfung übergeben werden. So hohen Preis zahlte man für die Emission der Staats-Papiere, um nur alle Kapitals-Kräfte, welche vorher zur Belebung der Agrikultur, der Industrie dienten, in die Staats-Kassen zu ziehen. Auch in Bayern war man auf ähnlichen vielleicht noch verderblicheren Wegen. Man erinnere sich so mancher Stadt- und Staatsschulden so wie der Manipulationen dabey. Man erinnere sich des früheren Verfahrens der Schulden-Tilgungs-Kasse, Summen, welche in viele Millionen giengen, gegen halbjährige Aufkündung zu verschlingen, welche dem Verkehre entzogen wurden, um müßig zu liegen und vielleicht zu der fabelhaft klingenden Sage Veranlaßung zu geben, daß man einmal Millionen Vorrath in der Staats-Kassa gehabt und dennoch Millionen aufgenommen habe, um Credit-Boten zu erschöpfen. Man wollte nicht wissen, daß Massen von aufkündbaren Kapitalien den bayerischen Staat bei seiner finanziellen Fülle im Augenblicke der Noth plötzlich zahlungsunfähig mithin banquerott machen könnten, wenn im kritischen Augenblicke aufgekündet und Zahlung gefodert würde. Man verlangte Credit-Boten auf Millionen und versicherte uns doch den trefflichen Stand der Finanzen, während mitten im tiefsten Frieden neue Steuern verlangt, und Schulden-Tilgungs-Anstalten kreirt wurden, welche Nichts tilgten. Man ermesse dieses alles und damit die Verdienste eines gütigen Königs, welcher in wenigen Monaten durch die unerschöpfliche Kraft seines Willens die Finanzen ordnete und den Staats-Credit auf eine glänzende Stufe erhob, welcher seine Civil-Liste großartigen Unternehmungen opfert, und es so

vorzieht als Privatmann der Aermste aber auch der Geliebteste zu bleiben. Wenn nach so großen Einschränkungen, nach so bedeutenden Ersparnissen es noch nicht möglich geworden ist, die Steuerpflichtigen zu erleichtern, so kann uns gerade dieser Umstand nur auf's Neue bestätigen, an welchem Abgrunde wir standen. Der erste Votant der Kammer der Abgeordneten bezeichnete im Jahre 1825 in einer gehaltvollen Rede treffend und wahr die Fehler der Verwaltung; seine Rede war ein „memento mori." Allein man sagte sich tröstend: »Diese Steuerpflichtigen sind ein unzufriedenes Volk und machen übertriebene Ansprüche.» Und was wollten denn diese Ansprüche? die Antwort ist kurz: „sie wollten die möglichste Einfachheit in der Verwaltung." Das Vielregieren ist uns, weder in Beziehung auf die Vielheit der regierenden Hände, noch in Beziehung auf die Vielheit der Gegenstände aller Art, die man in ihrem Gange leiten will, von der Vorzeit ererbt. Es ist von dem Augenblicke an bemerklich, wo man aus jedem Theile der Verwaltung eine eigene Wissenschaft mit einer Reihe von Unterabtheilungen machte, wo Theorien Eingang in die Verwaltungen fanden, und eine Unzahl Formen an die Stelle vorherrschender bestimmter Grundsätze traten. Wie dem auch sey, so ist es ausgemachte Sache, daß diese Einfachheit besonders nöthig und wünschenswerth in der Verwaltung des Staats-Vermögens ist, damit nicht durch die Kosten der Perzeption ein großer Theil der mühseelig geleisteten Steuerbeträge verloren gehe. Sonst möchte keine Auflage hinreichend seyn. — Eine Frage, welche hiermit im innigsten Verbande steht, ist wohl die, über die gegenseitigen Vorzüge der di-

rekten und indirekten Besteuerung. Steuern sollen im Grunde von Allen geleistet werden, welche sich des Schutzes eines Staates erfreuen, und wieder in dem Maaße, als sie diesen Schutz in Anspruch nehmen. Dieser letztere Grund liegt, wie mir scheint, jenem Steuer-Systeme zu Grunde, welches allen Realbesitz einem allgemeinen Maßstabe der Abgabe unterwirft. Der Letztere liegt sodann in dem Calcul des wahrscheinlichen Rein-Eintrages, welchen der Eigenthümer aus dieser oder jener Realität zu erzielen vermag. Diesem Prinzipe der direkten Besteuerung gegenüber besteht jenes der indirekten unläugbar darin, daß alle Staatsbürger in dem Maaße ihrer Bedürfnisse zu den allgemeinen Lasten beitragen. Man suponirt hiebei, daß der, welcher die Bedürfnisse habe, auch die Mittel zu deren Deckung besitzen müße, und dieser Schluß würde eben zu keinen falschen Folgen führen, so lange nur die Gegenstände des Luxus im weitesten Sinne besteuert sind. Beide Arten der Besteuerung waren von jeher Gegenstände wissenschaftlicher Erörterungen. Indessen schritt die Zeit voran und entschied für beide, da inzwischen die indirekte Besteuerung zum nothwendigen Uebel wurde. So lange nämlich die Kapitalkraft des Staates sich in seinem natürlichen Reichthume, in seiner reellen Produktion konzentrirte und aussprach, so lange noch nicht Geld und Geld-Kapitalien über Grundbesitz und Produktion jeder Art emporgehoben wurde, entschied die Wagschale unstreitig für die direkte Besteuerung, wenn gleich nicht auf ausschließende Weise. Allein die Sachen gestalteten sich anders, seitdem man den Staatsbürgern es so sehr erleichterte, sich von Coupons

zu nähren, seitdem Staats-Papiere eine solche Wichtigkeit erhielten, daß Minister es zum großen Verdienste anrechneten, wenn sie dieselben, wenn auch mit großen Opfern von genuinen 50 % auf Pari und darüber gehoben hatten, mit wenig Worten, seitdem mannigfaltige Verhältnisse dem Gelde — den Kapitalien einen Werth beilegten, welcher es weit mehr als den mannigfaltig geneckten Besitz von Grundeigenthum zum Gegenstande allgemeiner Bestrebungen machte. Die direkte Besteuerung traf von da an gerade diejenige Klasse, welche die ärmste an Geld war, und etwas anderes als Geld wollte man von ihr überhaupt nicht haben. Die Noth führte sonach auch Mannigfaltigkeit in indirekter Besteuerung ein, wie sie bisher die direkte in sich gefaßt hatte. So leidet denn auch Bayern unverkennbar unter einer Mannigfaltigkeit ererbter Steuern. Eine Minderung des Total-Ertrages verlangen, würde unbescheiden — undankbar seyn. Hiedurch ist aber eine Art Uebertrag — eine Erleichterung der gedrückten Klasse der Landwirthe — eine höhere Besteuerung der sogenannten Rentiers — Kapitalisten ꝛc. nicht ausgeschlossen, so wenig als eine Minderung der Perzeptions-Kosten der Steuern. Beide Verfahren kommen dem laufenden Dienste zu Gute, welcher sowohl durch die zunehmende Verarmung des Landmanns, als den Ausfall in den Gerichts-Taxen nach Einführung der mündlichen Rechtspflege, endlich durch die Kosten der Trennung der Justiz von der Polizei bedroht ist. Was nun einen Uebertrag der Steuern anbelangt, so wird sich nur ein Weg ausfinden lassen: er ist die Besteuerung der Artikel des Luxus, entweder aller oder theilweise, mittelst einer Akzise, welche

im Abonnements-Wege erhoben würde. Diese Maaßregel würde Modifikationen in Beziehung auf Klassen von Menschen, ohne jemand zu kränken, erlauben; sie würde nicht vexatorisch seyn und die Annehmlichkeit in sich vereinigen, daß sie obgleich eine indirekte Besteuerung, doch eine feste Post in Beziehung auf ein Minimum in Budjet werden kann. Auch mit dem Haupt-Charakter als städtischer Otroy begleitet, dürfte sie bei den Kammern sehr wenigen Widerstand finden, wenn damit eine Erleichterung des Kultur-Standes verbunden würde. Jedenfalls ist der Gegenstand einiger Aufmerksamkeit würdig.

Die zweite Maaßregel für den laufenden Dienst ist noch weit weniger schwierig. Es fehlt hierin nicht an Muster-Bildern: England hat nur eine einzige Rent-Kammer, deren Emissäre in den bestimmten Zeit-Epochen des Jahres die Auflage einkassiren. Die Steuer-Verwaltung Frankreichs ist musterhaft; man zahlt dort in zwölf Terminen. Es ist hier nicht der Ort, in die Details einer solchen Minderung in den Perzeptions-Kosten einzugehen. Es genügt die Möglichkeit anerkannt zu haben.

Aehnliche umfassende Maßregeln dürfte andererseits die Schulden-Tilgungs-Anstalt erfahren, deren Gang die nächste Haupt-Richtung bezeichnet, welche die Geldkräfte des Staates nach dem laufenden Dienste nehmen. So viel auch schon über Staatsschulden und ihr Wesen geschrieben worden ist, so hat man sich mehr mit Begriffen und der Art, am vortheilhaftesten Schulden zu kreiren als mit Auffindung von Mitteln beschäftigt, die Nationen in den Stand zu setzen, ihre

Schulden zu tilgen. Welche Generation einmal die ungeheure Masse von Staats-Effekten oder Staats-Schuldbriefen einlösen und tilgen wird, ist eine ziemlich gleichgültige, sogar unauflösbare Frage. Ist man ja noch gar nicht darüber im Reinen, wieviel eine Generation pro rata zu tilgen habe. Nur eines scheint in der Sache ziemlich klar zu seyn, nämlich, daß diejenigen, welche die Staatsschulden machten, selbe niemals abbezahlen werden. Wenn wir die meisten großen Staaten Europa's im Kampfe mit diesem Elemente finden, wenn wir ihre Effekten der Agiotage Preis gegeben sehen, so kann es für Bayern nur ein erhebendes Gefühl seyn, sich keineswegs in diesem hoffnungslosen Zustande zu befinden. Die pünktlichste Erfüllung der Kontrakts-Bedingungen an Zinsen, Prämien ꝛc. setzten die Regierung bereits in den Stand, den großen Theil der 5% tigen Papiere in 4% tige zu konvertiren. Der Staat geht hierin jedem Privaten als Muster redlicher Geschäfts-führung voran, und bewahrt so die eigene Würde wie die Wohlfahrt des Landes. Mit Vertrauen sieht man in solchen Händen die Last der Pensionen allmählig erlöschen; denn es lebt die Ueberzeugung, daß Erleichterung der Ausgaben eine Gleiche in der Einnahme erlaube. Mit Vertrauen sehen wir endlich nicht allein den königl. Fiskus neue Akquisitionen an Dominikal-Renten machen, sondern auch andererseits Staats-Realitäten — zerstreute Forste, Häuser, Brauereien durch Verkauf dem bürgerlichen Verkehre übergeben. Beide Maaßregeln wirken vereint und bringen der Staats-Kassa mindestens einen jährlichen Gewinn von 3%; denn der Staat entäußert sich jener Gegenstäde, welche ihm kaum 1% Rente gewähren, abgesehen von einer

theuern Administration, dem Entgange an der Besteuerung und der Reparatur der Gebäude, welche überhaupt soweit selbe noch Beamten überlassen sind, von denselben bis auf gewiße Hauptreparaturen erhalten werden sollten. Die Acquisitionen, welche der Staat andererseits an Renten macht, erleichtern die Einfachheit der Finanz-Verwaltung und bilden keine schwankende, sondern eine feste Potenz in dem Staats-Haushalt. So gewiß es ist, daß Schulden nur antizipirte Einkünfte von dem Vermögen kommender Geschlechter und Generationen sind, eben so sicher kann man diesen keinen größern Dienst erweisen, als wenn man ihnen die Mühe erspart, Realitäten mit einem Genuße von nicht vollen 2% Zinsen mühsam zu verwalten, während selbe ihnen jetzt in der Form mehrprozentiger Kapitals-Stöcke vererbt werden.

Ehe ich diese Betrachtungen über die Lage und Richtung unserer Finanzen schließe, sey es noch erlaubt von drei Gegenständen zu sprechen, welche sich theils ihrer Natur nach hieher beziehen, theils aber auch aus dem Gesichtspunkte dieser Abtheilung angehören, weil eine gute Finanz-Verwaltung die doppelte Aufgabe lösen soll, die Staats-Bedürfnisse zu bestreiten und die Lasten des Volkes in jeder Beziehung zu erleichtern. Diese Gegenstände sind:

I. der Uebertrag der Staats-Einnahme an Natural-Getreid-Diensten, Gilten, Vogthaber ꝛc. aus dem laufenden Dienst in den Schulden-Tilgungsfond mit Rückblick auf den Werth dieser Anstalt überhaupt.

II. Die Ablösung der baaren Dominikal-Beträge, wel-

che die Grundholden jährlich in die Staatskassa abführen mittelst einer Konvertirung und Annuität.

III. Die Schöpfung eines Credit-Vereins für die bayerischen Gutsbesitzer, welche ihre Schulden tilgt, ohne sie höher als im Ganzen mit 5% jährlich zu belästigen.

ad I. Wer erinnert sich nicht jener fatalen Rolle, welche in der ersten Finanz-Periode jene $\frac{500}{M}$ Schäffel der Rente an Natural-Getreidern in dem Budjet spielten! Die größten Schwankungen bestättigten, daß unsere fundalen Gesetze noch lange nicht jener Ausstattung angepaßt sind, welche die Natur Bayern in dem Reichthume natürlicher Fruchtbarkeit des Bodens verliehen hat. Das Verfahren der Minister mit dieser Rente bewieß viele Ungeschicklichkeit, viele schwache Kalküls, manche nicht zu billigende Manipulation. Es wurde allgemeiner Wunsch diese in ihrem Werthe so auf und abschwebende Masse um so mehr aus dem Budjet verschwinden zu sehen, als ihr Ertrag immer erst nach dem Umsturz der Vorräthe an Getreidern ermessen werden kann. Die Ablösung derselben durch die Grundholden ist nicht einmal ganz rathsam, wäre sie selbst in ihrer bedeutenden Kapitals-Kraft möglich. Andererseits ist auch der Reiz hiezu gering, weil nur gegeben wird, was man gewinnt — Naturalien und in dem Maaße als man solche erzeugt und erzeugen kann. Die Vertheilung derselben an Staatsdiener erschöpft sie eben so wenig und theilweise Erledigung schneidet nicht jenes Uebel an der Wurzel durch, welches entsteht, wenn der laufende Ausgabedienst auf den Heller berechnet ist, dagegen die Rubriken der Einnahme, wie hier, durch jene der Getreider

theils durch die Unmöglichkeit der Verwerthung ohne zu verschleudern, theils durch die von der Staats-klugheit gebothene theilweise Magazinirung, theils durch schwankende — Preise in eine bedeutende Unsicherheit hineingeleitet werden, welche, wie wir bereits früher erfahren haben, schwache Manipulationen herbeiführen und zu anderen Veranlassung und Entschuldigung geben konnte. Für die Beseitigung dieser Mängel, für die Beförderung der Einfachheit der Verwaltung, für die Erreichung des Staatszweckes der Anlegung großer Magazine, für bessere Verwerthung so bedeutender Schätze des Einkommens, deren Geldwerth eine kluge Verwaltung um vieles erhöhen kann, wenn der Augenblick den Verkauf nicht drängt (welcher oft den Bauer zur Hilflosigkeit treibt, weil er ihm den Markt sperrt), für Erreichung aller dieser bedeutenden Zwecke und besonders der Möglichkeit definitiver Abschlüße der Finanzperioden, giebt es, so will es scheinen, nur ein Mittel; und dieses Mittel ist: „die Ueberweisung der gesammten Natural-Getreid-Rente mit Ausnahme der Zehenten, deren Ablösung so rasch vorwärts schreitet, an die Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt.“ Die Erfahrung lehrte bereits, daß es das Beste sey, ein Minimum anzunehmen, und würde man keine überspannten Ansätze im Jahre 1819 gemacht haben, so hätte das erschöpfte Credit-Votum für das erste Jahr 1819/20 in Beziehung auf den Getreid-Renten-Ausfall nicht schon beinahe 900000 fl. betragen können. Solche Credit-Vota fallen aber ganz und gar durch die Ueberweisung der Gesammt-Getreid-Rente an die Cassa, welche den Credit realisirte, hinweg, und es wird sich nur

noch fragen wie diese Rente dann im laufenden Dienste ersetzt werden soll. Hiezu giebt es zweierley Wege:

A. Einfache Uebernahme, durch die Schulden-Tilgungs-Cassa und Ersatz dagegen durch eine gleiche Summe der ihr zugewiesenen parateren Renten.

B. Uebernahme der Getreid-Natural-Rente in der Eigenschaft als Zinsen eines entsprechenden Kapitales, welches die Schuldentilgungsanstalt von der Staatskasse ablößt und derselben durch eine Annuität heim zahlt.

Beide Arten würden den bedeutenden Vortheil in sich schließen, daß eine Rente, deren Realisirung zu Geld große Sorgfalt erfordert, und welche ohne den mindesten Wucher oft um die Hälfte in ihrem Geldwerthe gehoben werden könnte, künftig unter Kontrolle der Ständischen Kommissarien verwaltet würde, und es würde sich fragen, ob nicht die ganze Administration zu einem Ehrenamte erhoben, und in ihrem Wesen in das Interesse des Landrathes um so mehr gezogen werden dürfte, als dieser vorzugsweise hierin wirken könnte. Das königl. Aerar würde hiedurch bedeutende Administrationskosten ersparen, der Staatscredit aber aufs Neue bedeutend befestigt werden. Jedenfalls scheint diese Sache einiger Ueberlegung werth zu seyn, und ich wende mich nun zuerst

ad A. Die Schulden-Tilgungs-Anstalt hatte nach dem Gesetze von 1825 und 1819 drei Hauptrichtungen für ihr Wirken — Berichtigung der Zinsen und Prämien ꝛc. also der laufenden Kontrakts-Bedingungen, weiters die Amortisation der

überwiesenen Pensionen als einer wegen des Erlöschens temporären Last — endlich die Abtragung der Schulden — Kapitalien. Die Dotation für die ersten beiden auf ganz gleichen Rechtsgründen beruhenden Titel erlaubt den Austausch fixirter Geldgefälle gegen die Uebernahme der auf und ab schwebenden Geld-Rente aus den Getreidern. Es ist zu bedenken und mathematisch richtig:

a) daß sich die Zinsen der Staatsschuld von Jahr zu Jahr durch die sukzessivweise Reduktion des Zinsfußes von 5 auf 4 Procent eben sowohl mindern als andrerseits die Pensionslast jährlich um circa 200000 fl. erlöscht — eine wahre Schulden Tilgung;

b) daß die Getreid-Rente in einem Anschlage übernommen werden könnte, den eine gute und wohlfeile Administration wie oben erwähnt, verdoppelt. Dieser Anschlag der 500000 Schäffel würde sich nach dem Budjet von 1825 auf 2,800,000 fl. stellen, nachdem anerkannt unter der Rubrik IV. der Einnahme sich circa zwei Millionen baar Geld-Rente befinden;

c) daß die Uebernahme von mehr als 500,000 Schäffel Getreidern mit dem Werth-Anschlage von nicht vollen drei Millionen der Schulden-Tilgungs-Anstalt sogar erlauben würde, das Unmöglich scheinende zu thun, nämlich Schulden-Kapitalien abzutragen.

d) Endlich daß der Uebelstand des Credit-Votums bei Anlaß eines Getreid-Renten-Ausfalls definitiv dadurch gehoben würde, daß die Schulden-Tilgungs-Anstalt sämmtliche Vorräthe auch

mit der Rente selbst übernähme. Der Erfolg hieraus würde zunächst folgender seyn: „das erschöpfte Credit-Votum würde, so weit es sich nicht um den Kaufpreis der von der Staats- an die Schulden-Tilgungskassa zu übergebenden Magazine mindert, definitiv zur Staatsschuld geschlagen werden können, und somit die Rechnung zweier Finanz-Perioden einen definitiven Seyn-Abschluß erfahren können.

e) Daß durch diesen Austausch ein wahres Prinzip des Widerspruchs aus dem Staatsschulden-Tilgungsgesetz von 1825 in seinem der Theorie und dem Credite widersprechenden Wesen entfernt würde, nämlich das Wollen und nicht können — Bekenntniß der finanziellen Schwäche — das Kriterium, einer kleinlichen Verwaltung jener Zeit: denn einerseits sollten Schulden abbezahlt, andrerseits durch dieselbe Kasse Credite von mehr als sechs Millionen für den laufenden Dienst realisirt werden — also Creirung neuer Schulden. Ferners verordnet der §. 8. volle Deckung der laufenden Pensionslast durch neue Anlehen, woraus die Folge: Zur Deckung der Zinsen dieser neuen Anlehen wieder neue u. s. f. und doch war die Idee dieses Gesetzes „Schuldentilgung,“ welches wohl die Zahlung der Zinse nur aus dem Gesichtspunkte der Reduktion des Zinsfußes der Schulden-Tilgungs-Anstalt überwies.

Wenn wir nun auf dem Grunde dieser Erörterungen, welchen wir noch die Bemerkung beifügen, daß nur so die Rechnungsablage eines Finanzministers an den

König in jedem Momente vollständig möglich ist, weil kein Umsturz der Material-Vorräthe vorher gehen muß, welche unter der Verwaltung der Schuldentilgungs-Commission durch die ständischen Commissarien zu controlliren kämen, — vorschlagen, daß die Schulden-Tilgungsanstalt die Getreid-Rente mit circa 500000 Schäffel im Geldanschlage von 2,800,000 fl. in ihren Dotations-Fond ziehen möge, so können wir jene Frage: welche bisher bezogenen Renten diese Anstalt dagegen allenfalls zurülassen könne, nicht sehr schwierig finden. Wir erinnern an den Zuschuß der 192000 fl. aus den Stempel-Gefällen, der 708000 fl. aus der Central Staatskassa, der 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen. Wird dann der jährliche Beitrag aus den Lotto-Gefällen von 150000 fl. auf 50000 fl. gemindert, so ist die Austausch-Summe der 2,800000 fl. abgeglichen. Es bleibt jetzt noch von jenen Erfolgen zu sprechen, welche sich ergeben, wenn man bei einem einfachen Renten-Austausche nicht stehen bleibt und ich wende mich nun

ad B. Der vorgehend erwähnte Ersatz der 2,800,000 fl. stellt hier die Zinse eines Kapitales dar. Die Annuität eines Procentes würde hinreichend seyn, und in ihrem Betrage sehr leicht aus den durch Vereinfachung der Administrationskosten und besseren Verwaltung der Getreid-Rente rein gedeckt werden können. Die Staatskassa würde nach dem Ablaufe der bestimmten, und der Größe der Annuität entsprechenden Zahl von Jahren das der Summe von 2,800,000 fl. antwortende Kapital in Handen haben, wodurch ein Steuernachlaß von mehreren Millionen auf einmal oder sukzessive möglich würde. Mindestens liegt hierin

die Vorbereitung eines Reserve-Fonds von Bedeutung — die Akquisition eines Aktiv-Kapitals für die Staatskassa, durch welches für den Fall der Noth der Credit gesteigert und zugleich entbehrt wird, andererseits aber die Hälfte der Staatsschuld heimbezahlt werden könnte. Ein so würdiges Ziel darf man ob in dieser oder einer andern Form, immer von einer Regierung erwarten, welche auf das Gewissenhafteste das Eigenthum des Staates bewacht. Jedenfalls scheint es ausgemacht, daß das Staats-Schuldentilgungs- und Finanz-Gesetz der nächsten Periode bedeutende Veränderungen erleiden müsse, um die feindlichen widersprechenden Prinzipien zu entfernen. Die Entschädigung von Oesterreich, die Gefälls-Rückstände von 1817/18 und retro gehören offenbar dahin, wo die Schuld der Vergangenheit übernommen wurde, so wie jene der spätern Jahre dahin, wo der Credit gegen Rückersatz gegeben worden ist. Das bereits verheißene Gesetz über die Verjährung der Steuern in drei Jahren wird künftigen Uebeln vorbeugen und definitiven Abschluß erleichtern. — Für den Fall der Nothwendigkeit neuer Credit-Vota wird wegen der innerhalb des Laufes der Finanz-Periode eintretenden Schwankungen die Bewilligung der Ausgabe von einer Art verzinslicher Schatzkammerscheine jedoch mit dem Signat der ständischen Kommissarien in Beziehung auf den ganzen Credit nützlich werden. Wenn diesen Schatzkammerscheinen die Bedingung beigefügt würde, daß sie am Verfluß des sechsten Jahres der Finanz-Periode, wenn die Bilanz zwischen Soll und Haben abgeschlossen ist, entweder baar heimbezahlt oder mit festen Obligationen je nach dem Verlangen des Be-

sitzers ausgelößt werden, so werden sie große Nachfrage finden, ohne den Staat, der für sich vorhergehende Anzeige verlangen kann, einer Verlegenheit auszusetzen. — Der Staatscredit dürfte ferner ein großes Gewicht durch jene Bestimmung erhalten, welche den Verkauf der Staats-Realitäten an die Schulden-Tilgungskassa oder den Landrath weisen würde. Nachdem das gesammte Staatsvermögen einmal Pfand ist, so sollte seine Veräußerung auch ein Geschäft der Behörde seyn, welche die Schulden vorzugsweise tilgen soll. Wenn man den unbeweglichen hohen Stand der bayer'schen Staatspapiere erwägt, welche dem Verkehre fast entzogen sind, so läßt sich aus diesem Umstand schließen, daß sie in festen Händen theils bayerischer Hausväter, theils der Stiftungen sind, welche sehr gerne eine spätere Heimzahlung erfahren werden, wenn sie sehen, daß die Staatsschulden-Tilgungsanstalt und die Staatskassa gemeinschaftlich zu der großen Aufgabe mitwirken, das Staatsvermögen zu vergrößern, ohne jenes seiner Bürger zu mindern. Eine bessere Administration ist aber an sich schon eine Vergrößerung; sie ist von höchster Bedeutung in jenem Theile des Staatsvermögens mit dessen Dotation die Natur und ein keineswegs serviler sondern wahrhaft liberaler Geist der Vorzeit über den unerschütterlichen Wohlstand Bayerns ihr Fiat ausgesprochen haben, nämlich mit der Dotation einer Getreid-Rente von Bedeutung. Sie war das Prinzip der Richtung seines Glanzes; wer könnte läugnen, daß dasselbe fundale Prinzip denselben auch erhalten und befestigen kann. Möchten uns die neueren Theorien in der Rubrik der ständigen Getreid-Renten mit ihrem Einfluße

verschonen. Hier darf und soll das Prinzip des Grundverbandes erhalten werden — das Prinzip der Gegenseitigkeit; Es ist durchaus keine Inkonsequenz zu behaupten, daß es gerade hierin höchst nützlich wirkt, während es unter den Beziehungen der Erb- und Leibrechtes-Prozente, der Stift- und Scharwerksgelder höchst nachtheilig ist; denn in diesen wird etwas verlangt, was man nicht unmittelbar gewinnt, nämlich kein Naturale sondern Geld, durch dessen Einforderung zur festen Zeit man den Grundholden zur Verschleuderung zwingt und dem Wucher Preis giebt. Hierin liegt ein Zwang, eine Beschränkung des Dispositions-Rechtes, die um so drückender ist, als die Steuer hinzu tritt. Wie diese Nachtheile mittelst einer Ablösung durch Annuität zu heben seyen, wie der Staat hiebei mitwirken kann, bleibt nun

ad II. oben zu erörtern. Die Ablösung ständiger und unständiger Geld-Prästationen von dem grundherrlichen Verbande ist nur möglich, wenn die Kapitalisirung nicht zu hoch gestellt und eine sukzessive Tilgung mittelst Annuität möglich gemacht wird. Die Ablösungen dieser Art sind nur von Werth, wenn dieselben in massa vor sich gehen, damit das Staatsgut nicht zersplittert wird. Das Unternehmen ist für eine Privat-Assoziation zu groß, und dann selbst mit mancherlei Gefahren für den Staat als Grundherrschaft verknüpft. Eine so große Refundirung unserer Verhältnisse kann und muß vom Staate selbst ausgehen und geleitet werden. Sie setzt eine Regulirung sämmtlicher Geld-Prästationen auf festen jährlichen Ertrag voraus. Ich gebe die dann folgende Manipulation in folgenden Sätzen:

a) An jeder Rente oder Prästation von fünf Gulden, welche der Grundhold an den Staat bezahlt, werden vom Augenblick der Konvertirung an, 4 fl. als Zins eines an die Stelle des Geld-Reichnisses im Hypothekenbuche des Grundholden vorzutragenden Kapitals von 100 fl. und 1 fl. als Annuität berechnet, und angesetzt.

b) Für das Kapital wird eine Urkunde errichtet, in welcher die Dauer der Zinszahlung so wie der Annuität genau bezeichnet ist, mit der Erklärung, daß nach Umfluß dieser Zeit die Urkunde ipso jure im Hypothekenbuche erlöscht.

c) Die Annuität wird unter Respizienz der ständischen Kommissäre kapitalisirt, um dereinst die erlöschende Dominikal-Rente im Kapital zu repräsentiren und sie in ihrem Betrage zu reintegriren. Auf gleiche Weise wird auch die Urkunde selbst von derselben Behörde verwahrt.

d) Nachlässe an Zinsen und Annuität, deren Perzeption den Rent-Aemtern heimfällt, finden nicht statt.

e) Der Verlust von einem Prozente für den laufenden Dienst wird gedeckt

1) dadurch, daß der Ablösende die Rustikal-Steuer, welche er bisher entrichtete, nun auch von jenem Ertrage des Grund und Bodens zahlen muß, von welchen er bisher keinen Genuß hatte, nämlich von jenem, welcher auf den Besitzer der radizirten Dominikal-Rente berechnet worden ist. Diese Steuer beträgt von einem Gulden einen Kreuzer in simplo, folglich 5 kr.

total, was bei jedesmaliger 5 fl. Rente 25 kr. beträgt, oder $\frac{5}{12}$tel eines Guldens.

2) dadurch, daß der Ablösende die fehlenden $\frac{7}{12}$tel Prozent darauf bezahlt, wenn es seine Absicht ist, ein volles Prozent Annuität zu bezahlen um die Ablaufzeit abzukürzen. Bei einem halben Prozent Annuität läßt es der Staat bei der Zahlung der fünf Steuer-Simpeln im Gesammt-Ertrage von $\frac{5}{12}$tel Gulden bewenden, weil das fehlende $\frac{1}{12}$tel leicht anderwärtig entbehrt oder ersetzt werden kann, z. B. durch entsprechende Verlängerung der Annuitäts-Zahlung.

f) Das ganze Verfahren wird unter dem Schutz der Stände zum Staatsgesetz erhoben, und durch die ständische Abordnung und den Landrath kontrollirt.

Nach diesen Grundzügen für die Ablösungen der Geld-Prästationen da, wo der Staat selbst Grundherr ist, kann meine Bemerkung in Betreff jener Ablösungen der Grundholden von Privaten kurz seyn. Die Ablösbarkeit steht gesezlich fest; die Steuer bleibt dieselbe, wer sie auch zu tragen hat. Eine Schwierigkeit — der Geldmangel — wird zu heben seyn; diese Aufgabe ist gelöst, wenn der Staat das Ablösungskapital zu 4 Procent Zinsen und einem Procent Annuität vorschießt, wogegen er mit dieser Kapitalspost in die Stelle der abgelösten Renten im Hypotheken-Folium rückt; übrigens bleibt das Verfahren der Schulden-Tilgungsanstalt rücksichtlich der Urkunden und Annuität dann der Zinse dasselbe. Die Quellen findet der Staat wenn er will, z. B. schon durch eine Convertirung des Getreid-Renten-Kapitals. Die 4 Pro

zentigen Papiere stehen ohnehin über dem Pari, und der Zinsfuß fällt allenthalben. Der Ankauf der Dominikal-Renten von Privaten für das Aerar erleichtert überdieß diese Ablösungen bedeutend; diese Aussicht und jene der Einziehung der Gerichtsbarkeit rechtfertigen ihn besonders, um so mehr, als der Staat nicht Grund und Boden an sich bringt, um sie dem Verkehre zu entziehen. Ich werde mich nun zu dem dritten und letzten Gegenstand dieser Betrachtuugen wenden, und bemerke hinsichtlich desselben Folgendes:

ad III. Die Gründung eines Credit-Vereins für die bayerschen Gutsbesitzer als Staats-Anstalt zugemuthet erscheint bei uns keineswegs, wie vielleicht einige glauben, als eine Idee der Theorie der Glückseligkeitslehre — in manchen Staatslehren als endlicher Zweck vorgetragen. Sie ist gebothen

α) durch eine Reihe künstlicher in Gesezgebung und Praxi hervortretender Uebel;

β) durch die von der Natur der Dinge gebothene Aufmerksamkeit auf das Grund-Eigenthum rücksichtlich seiner politischen Bedeutung.

ad α) Diese Uebel sind: Creditlosigkeit, selbst bei zureichender Hypothek herbeigeführt: durch das Exekutions-Verfahren und eine darin bewilligte Immission einzelner Gläubiger, welche zur Gant führen muß, weil sie schädlicher als Verkauf ist, (man sehe hierüber nur Cod. jud. Cap. XVIII. §. 6. No. 9. ibid. not. welche Stelle Hr. von Gönner in seinem Commentar zu dem Gesetz von 1819 noch lange nicht widerlegt hat, so wie es überhaupt sein

Unglück war, Gesetze zu schreiben, welche Commentarien bedurften um verstanden zu werden); ferners durch den Instanzenzug — durch die Toleranz des Wuchers — durch die Gestattung der hohen Prozente in Wechseln — endlich den Zug der Kapitalien zur Staatskassa, welche bereits über 30 Millionen Kirchengelder der Industrie entzog. Die Hebung dieser Uebel kann nur das Werk vieler Jahre seyn, indessen Ganten aus Debitwesen entstehen, deren Anfang oft nur ein Drittheil Schulden ist; Wer kennt nicht unsere Massa Kuratien? —

ad β) Die politische Bedeutung des liegenden Eigenthums ruht in der ewigen Wahrheit, daß nur durch organische Vereinigung, festes Aneinanderschließen der Kräfte Dauerndes und Großes geschaffen wird. Die intensive Kraft des Staates — seine Erhaltung ist dabei betheiligt, daß das Grundeigenthum so wenigen Wechsel wie möglich in seinen Besitzern erfahre. Ihm ist vor allen andern Gütern die geheime Kraft gegeben, seinen Besitzern reellen wie moralischen Gewinn zu gewähren. In dem Landbau ist das Fundament der geselligen Ordnung begründet: „Subordination unter eine höhere Macht. Die Genüsse, welche er gewährt, die Pflichten, die Verantwortlichkeit welche er auflegt, entwickeln gesellschaftliche Tugenden. Die Liebe zum Vaterlande entspringt zunächst der Liebe zum Boden, der uns nährt; längere Zeit in derselben Familie erhalten bewahrt er in ihren Gliedern das Andenken an edle Vorfahren,

und eine Beständigkeit in Gewohnheiten des Fleißes, ruhiger Betrachtung, vaterländischer Sitten, und nationaler Eigenthümlichkeit. Die Kultur des Bodens muß vielfältig für künftige Generationen säen; sie wird nur durch die Idee lebendig, daß dieselbe Erde Enkeln und Urenkeln angehört. Das Prinzip der fundalen Gesetzgebung ist daher Stabilität, ein Grundsatz, den man vielfach mit Unrecht nur absoluten Monarchien zugesteht und constitutionellen Regierungen abspricht. Der Werth einer jeden Verfassung liegt durchaus nicht in den politischen Rechten, welche sie gewährt, sondern in den Garantien für die Sicherheit, welche sie dem Eigenthümer von Grund und Boden, ja jedem Staatsbürger vor Willkühr jeder Art, dem Staatshaushalt vor ungeregelter Leitung, dem Staats-Gläubiger vor Eingriffen in sein Pfand gibt, und in der Sicherung für großartige Unternehmungen und Zwecke von Fürsten, welche für Generationen arbeiten. Die Unwandelbarkeit des Grundbesitzes ist daher der erste Glaubensartikel einer monarchischen Regierung, sohin auch der unsrigen, welche den Wohlstand des Landes vor allen in seinem großen und fruchtbaren Grundbesitz erfassen muß. An ihr liegt es, daß er auch frei werde — durch Emanzipation von jüdischem und christlichem Wucher, dem das Hypothekengesetz durch die §§. 53, 51 und 63. die Bahn gemacht hat. Die Bestätigung des gesetzlichen systematischen Ruines so vieler Eigenthümer von Gütern kann

die Regierung sehr leicht in einer statistischen Tabelle der Ganten des Königreichs erheben, in welchen die ursprüngliche das Debitwesen veranlassende Schuld — das im Anfange bestehende Vermögen — die Kosten der Sequestration uud Massa-Curatelen, sodann der durch schlechte Administration verminderte Renten-Ertrag und Gutswerth — endlich die Anhäufung der Schulden beim Gant-Erkenntniß und der Werth der Realität am Verkaufstage vorgetragen sind. Diese Tabelle muß die vollste Ueberzeugung verschaffen, daß zwei Drittheil Ganten beseitigt werden können, wenn der Staat durch Schöpfung eines Credit-Fonds nnr auf das erste Drittheil des Gutswerthes in's Mittel tritt. Die Bedingungen dürften dann folgende seyn:

1) laufende Prozente — 4.

2) Annuität 1 oder ½ Prozent, je nach dem Werthe des Gutes und den Bedarf des Schuldners zur standesmäßigen Existenz. Uebrigens Freistellung augenblicklicher Heimzahlung.

3) Errichtung einer Schuld-Hypothek-Urkunde, welche das Kapital bezeichnet mit der Bestimmung, daß es nach dem Verlauf von so und so viel Jahren je nach Größe der Annuität ipso jure erloschen ist, sobald der Schuldner jährlich die laufenden Prozente und Annuität jeden Jahres entrichtet hat.

4) Exekution durch die äußeren Rentämter gleichmäßig wie die Staats-Abgaben.

5) Erhebung der Anstalt zum Staatsgesetz durch Mitwirkung der Stände.

6) Schöpfung des Fonds gleichmäßig wie jede Staatsschuld durch die Schulden-Tilgungskassa, welche die nöthigen Gelder bald schaffen kann.

Durch diese Interzession des Staates werden die Nachtheile des Würtembergischen Kredit-Vereins entfernt, als: „Ausfluß des Geldes in Form der Zinsen, Provision und höherer Annuität an Kapital im Totale — zu hohe Belastung mit 5½ Prozent — Vermeidung vieler gerichtlicher Verfahren, der Immission, der hieraus erfolgenden Guts-Deteriorationen ꝛc." Endlich wird diese Maaßregel verbunden mit I. und II., die Geldmacht und Kapitalkraft dahin führen, wohin sie sonst nicht kömmt, in die Hände des Staates, wohin jedes Prinzip der Macht, jeder Vehikel derselben, jede Dotation derselben in einer Zeit kommen soll, wo jede Verbesserung des geselligen Zustandes, soll sie anders wohlthätig seyn, von ihm ausgehen muß. So erwartet denn auch der Grundbesitzer Bayerns jene Sorgfalt, welche weiter geht, als das zu weit ausgedehnte „laissez faire," welche seinen Reichthum um Millionen mehrt und zwar auf ewige Zeiten da begründet, wo seine Stärke ruht und die Fundamente der glorreichen Existenz Bayerns gelegt sind — in seinem großen fruchtbaren und dann wirklich freyen Besitze. Einen so großen Schritt können wir nur von einem Fürsten wie König Ludwig erwarten, so reich an Geist und Kraft, so unermüdlich in seinem Berufe zu beglücken und als König, Vater und Privatmann ein Bild edler Bestrebungen. —

V.

Versuch über Agrikultur — Gewerbe — Handel.

Der Wohlstand ist Gegenstand der mannichfaltigsten Bestrebungen. Doch wird er der Weisheit gleich, nur demjenigen zu Theil, welchem keine Quelle ihn zu schöpfen zu unbedeutend ist. So erging und ergeht es den einzelnen Menschen wie Nationen nur mit dem Unterschiede, daß man für die gemeinschaftliche Thätigkeit der letzten staatswirthschaftliche Systeme aufstellte. Auf diese Weise beschäftigten sich meistens Gelehrte mit dem Wohlstande der Völker. Die Theorie führte die Praxis vielfach in die auffallendsten Gegensätze, bis Erfahrung und Civilisation sich in's Mittel legten. Die letztere schützt jede nützliche Beschäftigung; sie befördert den Unterricht, erweitert die Kenntnisse durch Lektüre und Umgang; sie entfernt jeden Zwang und erlaubt jede freie Bewegung in dem Bereiche der Gesetze, sie tritt den Beschränkungen der Monopolien entgegen. Die Erfahrung auf der andern Seite versichert der ländlichen und städtischen Industrie gleiche Sorgfalt, gleiche Aufmerksamkeit von Seite einer wohlwollenden Regierung; sie stellt Ackerbau, Gewerbe und Handel als die unentbehrlichen Faktoren

für den Flor der Nationen dar, wie die der physischen Welt — Licht, Luft und Wärme, gemeinschaftliche Potenzen der Blumen sind. Sie will keinen Zwang, aber auch kein volles laissez faire; eine unsichtbare Leitung muß über die Bilance wachen, um die Gegenseitigkeit zu schaffen und zu erhalten. Auch abgesehen von der mosaischen Tradition ist der Natur der Dinge nach die Cultur des Bodens der Anfang Alles anderen — sohin die Grundbedingung jeder Industrie. Der Trieb der Selbsterhaltung weist zuerst auf das Nöthigste hin. Hieraus folgt die Wichtigkeit des Landbaues, dessen unerbittliches Gesetz ist, daß er selbst mit offenbarem Verlust betrieben werden muß. Er schafft jenen materiellen Reichthum an nothwendigen Gütern des Lebens, welcher allein Menschen wie Nationen auf einen Zustand von Selbstständigkeit zu heben vermag. Die Natur vereint hier ihre Kräfte mit jenen des Menschen, und wo dieser alles zu schaffen glaubt, thut sie im Grunde das Meiste. In Anerkenntniß der Wichtigkeit dieses organischen Zusammenwirkens in dem Lande natürlicher Fruchtbarkeit des Bodens — in Bayern hat die Regierung nicht ermangelt eines Theils an den Grundbesitz viele politische Rechte *) als Aufmunterung zu knüpfen und andrerseits gewisse Vorbedingungen des Gedeihens der Kultur des Bodens zu erfüllen, welche für die absolute Möglichkeit derselben

*) Wenn man manchen Mitgliedern der Ständeversammlung die gehörigen Kenntnisse nicht mit Unrecht absprechen könnte, so trifft der Vorwurf hievon nicht das Prinzip der Standschaft — den Besitz-Stand, sondern die Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, denen mehr durch einen praktischen als gelehrten Schulplan aufgeholfen worden wäre.

die volle Dispositions-Fähigkeit über den Boden als freies Eigenthum voraussetzen, und für die hypothetische Möglichkeit verlangen, daß der Besitzer die Früchte seines Fleißes, seiner durch Unterricht zu befördernden Industrie so viel möglich ungeschmälert beziehen könne. Es ist nicht zu verkennen, daß in der bayer'schen Cultur-Gesetzgebung diesem gemäß vieles Vortreffliche liege. Alle diese Gesetze streben gemeinsam nach Hervorbringung und Erhaltung der Cultur-Freiheit gegen Zwangs-Rechte dritter. Sie enthalten wohlthätige Bestimmungen sowohl, wie neues Kulturland überhaupt als Eigenthum erworben werden könne, als insbesondere wie das bereits kultivirte und im Besitze befindliche von den darauf haftenden Lasten befreit werde. Hieher gehört die Beschränkung der Weide- und Wald-Rechte, die angeordnete Wandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene, die Aufhebung der Brache und der Gebundenheit der Güter, die Ablösbarkeit der permanenten Lasten, welcher ein gütiger Monarch auch sicher die Mittel dazu beifügen wird. Andrerseits ist auch das Streben des landwirthschaftlichen Vereins nicht zu verkennen, die landwirthschaftliche Kultur im Allgemeinen zu veredeln. Alle diese gesezlichen Anordnungen und bestehenden Keime der Entwicklung versprechen große Erfolge unter einer Regierung, welche das Uebel der vergangenen Jahre großer Fruchtbarkeit und Wohlfeilheit tiefer als in der Höhe der Besteuerung sucht, worin es nicht lag, welche dem innern und äußern Verkehr die Bahn öffnet, und mit weiser Zurückhaltung öffentliche Magazine für die Früchte des Bodens anlegt, um so Herr der Bewegung der Getreidpreise zu blei-

ben, und einem zu tiefen Fallen durch Unterlassung des Ausbiethens großer Massen zum Nachtheil der kleinern Grundbesitzer zu begegnen. Ihrer Weisheit muß es insbesondere überlassen bleiben, bei neuen Ansäßigmachungen den Gesichtspunkt festzuhalten, daß der Grundbesitz mit einem Steuer-Simplum von 45 kr. nicht allein schuldenfrei sondern auch lastenfrei ausgewiesen werde, um das Recht der Ansäßigkeit zu begründen; denn wenn einerseits große Zerstücklungen die Gründung mehrerer Familien erlauben, so führen sie auch andrerseits große Nachtheile in ihrem Gefolge. Je kleiner das Eigenthum, um so geringer fällt der Futterbau aus, worunter bei dem Mangel der Gemeinde-Weiden und der Brache der Viehstand leiden muß. Durch zu große Zerstückelungen geht ferners die Richtung und das System der guten Kultur verloren, so wie der Vortheil, die Menschenhände durch den Gebrauch der Maschinen ausruhen zu lassen; die Kultur wird zweckloser, da der Anbau der zur Fabrikation geeigneten Stoffe abnimmt und abnehmen muß, besonders im Gebiete derjenigen davon, welche nur als Nebennutzung erscheinen, und wo der Hauptnutzen schon dem Oekonomen selbsten bleibt, wie dieß z. B. mit Häuten, Schafwolle, Horn, Klauen, Flachs rc. der Fall ist. Endlich gehen hiebei jene Vortheile verloren, welche aus der erhöhten Kapitalskraft entstehen, wodurch die Produktionen des Landbaues vielfach vermehrt werden, wenn auch die arbeitenden Hände dieselben bleiben z. B. bei Stuttereien und Schafschwaigen, Baumschulen rc. Es ergiebt sich aus allen diesem, daß die großen Zerstücklungen anstatt die Staatszwecke zu befördern, im Gegentheile den Be-

strebungen der Regierung entgegenwirken, welche die ländliche Industrie in Hervorbringung roher Stoffe, welche einer Veredlung fähig sind, aufmuntern, welche Mannigfaltigkeit in die ländliche Produktion und Gemeinnützigkeit in das System des Ackerbaues einführen will, und die höchste Produktion bei der möglichst geringen Quantität von Arbeit wünschen muß, damit sie der Hebel der städtischen Industrie, Fabrikation und Manufaktur werde. Diese verfehlen dann nicht, auch wieder ihre rückwirkende Kraft auf vermehrte Konsumtion, als natürliche Steigerung die unmittelbarsten Bedürfnisse zu äußern. In solcher Wechselwirkung stehen städtische und ländliche Industrie, städtischer und ländlicher Wohlstand. Schöpfer im Allgemeinen bleibt immer der des Grundbesitzers; denn jede Fabrikation, Manufaktur, Gewerbtreibung setzt außer den Mitteln der Subsistenz als Vorbedingung das Vorhandenseyn roher Stoffe, Materialien ꝛc. voraus, welche meistens erst durch Kunst erzeugt werden müssen, seltner schon ohne Arbeit vorzufinden sind. Die Ausdehnung derselben, ihre wirksame Thätigkeit, richtet sich der Natur der Dinge zufolge nach dem Bedarf des Marktes, und zwar zunächst des inländischen, auf dem die Gewerbetreibenden auch jene Materialien suchen, deren sie zum Betrieb ihrer industriösen Thätigkeit bedürfen. Wenn daher die Produzenten einerseits vor allem bedacht seyn müssen, die nächsten nothwendigen Bedürfnisse des Lebens in hinreichender Quantität zu erzeugen, so lehret sie ihr eigener Vortheil andrerseits auch jene Stoffe zu erzielen und zu gewinnen, deren Nachfrage Gewinn verspricht, und ihnen andrerseits die Möglichkeit dar-

biethet mit den Gewerbetreibenden in Handelsverhältnisse zu treten, und denselben rohe Erzeugnisse gegen verarbeitete auszutauschen. Oft kann der Produzent beide Zwecke auf einem Wege erzielen, da, wie ich oben erwähnte, viele rohe zur Verarbeitung geeignete Stoffe z. B. von animalischen Körpern gewonnen werden, wo der Hauptnutzen durch den Genuß der Nahrungsmittel ꝛc. erzielt ist, so daß der Stoff, der an den Gewerbetreibenden kömmt, oft nur der Nebennutzen ist. So wird denn der inländische Handel begründet, der, ob er sich gleich zu seinem Gedeihen einer vollkommnen Freiheit erfreuen muß, demohngeachtet in hohem Grade die Aufmerksamkeit einer guten Verwaltung in Anspruch nimmt; denn sein Prinzip ist absolute Gleichheit, und der Sorgfalt einer lebendigen und Leben schaffenden Verwaltung ist es heimgegeben zu verhüten, daß keine der verschiedenen Klassen von Staatsbürgern bei diesem Wechsel-Verhältniß des Handels übervortheilt werde. Ist ein Theil erschöpft, so steht die Maschine still, der Staat hört auf unabhängig zu seyn; denn selbst die überwiegende Klasse würde hinwiederum zur Sicherung ihrer Existenz genöthiget werden, mit dem Auslande selbst unter den nachtheiligsten Bedingungen in Verbindung zu treten. Dieses Gleichgewicht war in Bayern noch vor zwey Jahren gar sehr gestört, und der Kulturant dem Gewerbetreibenden in einem Grade zurückgesetzt, der seinen Ruin veranlaßt hätte. Der Grundbesitzer trat zwar seitdem aus seiner Minorennität etwas hervor; allein noch ist er keineswegs majorenn; er wird es nur, wenn auf der andern Seite die städtischen Gewerbe eine größere Ausdehnung durch

vermehrte Konkurrenz **tüchtiger** Gewerbetreibenden erhalten, wo sie früher in den Händen Einiger weniger, ich möchte sagen vermoderten. Dann ist erst Hoffnung vorhanden, daß Gleichheit im inländischen Handel sich gestalte, daß der Gewerbsmann aufhöre, für die Arbeit eines Tages dem Grundbesitzer den Ertrag eines Tagwerk Landes abzufodern. Man kann nicht sagen, daß die bessere Organisation der Gewerbe dem Augenmerk der bayerschen Regierung entgangen sey. Wir haben eine Reihe von Verordnungen über das Gewerbswesen, welche in den Jahren 1803—1816 inclus. erschienen sind. Von da an, also gerade in der Periode des Friedens zeigt sich ein Stillstand in der Gesezgebung bis zum Jahre 1825 wo ein neues Gesez für das gesammte Gewerbswesen mit Aufhebung aller ältern desfallsigen Bestimmungen promulgirt wurde. In dieser vorgehenden Gewerbe-Gesetzgebung war ein unverkennbares Streben bemerkbar, den Betrieb der Gewerbe allmählig auf jene Grundlagen zurückzuführen, welche die goldene Mittelstraße zwischen Gewerbs-Anarchie und dem Mißbrauche des Zunftzwanges bildet. Wer mit der Geschichte des Zunftwesens bei seiner Entstehung im Mittelalter bekannt ist, wer den damaligen Geist desselben erkannte, wie er die milde sorgfältige Pflegerin der Industrie war, wie er selbst auf die Sittlichkeit der Industrietreibenden wohlthätig wirkte, wie er die Erweckung und Verbreitung nützlicher Gewerbs-Kenntnisse, die Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben, die nöthige Aufsicht auf Lehrling und Gesellen zum gemeinnützigen Zwecke hatte, kann nur dankbar die Schritte einer Legislation erkennen, welche diesen Zunft-Geist des Mittelalters

den dermaligen Verhältnissen gesteigerter Bedürfnisse und erhöhter Bildung anzupassen strebte, und auf gleichem Wege dem Mißbrauche des Zunftwesens — dem Zunftzwange entgegen trat. Dieser Zunftzwang besteht in Bayern schon lange nicht mehr. Wer die frühern Gesetze kennt, weiß wohl, daß jeder Berechtigte gesetzlich sein Gewerbe so weit ausdehnen und seine Gewerbsprodukte überall absetzen konnte, wo und wie er nur wollte. Dieses Prinzip ist in mehreren Verordnungen, namentlich in Beziehung auf Schreiner, Leinweber ꝛc. unumwunden ausgesprochen. Wenn diese Prinzipien nicht überall in praxi aufrecht erhalten wurden, wenn Willkühr vielfach den Willen des Gesetzes umging, so war dieß nicht Schuld der Legislation, sondern des Mangels der Verantwortlichkeit der Beamten für jede Nichteinhaltung bestimmter klar ausgesprochener Geseze. Das neue Gesez vom Jahre 1825 sollte der ganzen Gewerbe-Polizei eine neue wohlthätige Reform geben, und doch sind gerade seine besten Bestimmungen und mit Recht aus der ältern Legislation entlehnt, ja vielfach nicht einmal so gut wieder gegeben, als sie in den früheren Verordnungen ausgesprochen waren z. B. in §. 1. Art. 5. No. V. sind die Befugnisse eines jeden Gewerbes nur nach der Concessions-Urkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes zu ermessen. Hiedurch ist offenbar die Beschränkung eines verliehenen Gewerbes auf die in der Concessions-Urkunde enthaltenen Bestimmungen ausgesprochen. Das Gesetz sucht zwar durch die angehängte Modifikation nachzuhelfen, allein wer fühlt nicht, daß jede Nachhülfe eine Schwäche voraussetzt, und wozu dieß Bekenntniß da, wo sich

Kraft äußern soll? Warum spricht dasselbe nicht gerade zu die einfache Theorie aus: „Jeder Gewerbsberechtigte ist befugt, sein Gewerbe in allen damit verwandten Beziehungen so weit auszudehnen, als er kann und Lust hat.“ Ich will nicht aufmerksam machen, zu welcher Masse von Prozessen die dem Geseze angefügten Modifikationen nothwendig Veranlassung geben müßen. Nur darauf will ich hinweisen, daß kein Gesez besteht, und zwar keines möglich ist, welches die Grenzen der Befugnisse jedes Gewerbes erschöpfend bezeichnet. — Das neue Gesetz läßt ferner Art. 4. Tit. IV. reale und radizirte Gewerbe bestehen, macht aber die Ausübung derselben von der obrigkeitlichen Concession abhängig. Auch hierin scheint es um so mehr mangelhaft zu seyn, als die frühere im 6ten Abschnitte aufgehobene Legislation viel bestimmter und umfassender war. Allerdings war auch früher die Gewerbs-Ausübung durch die Concession der Administrativ-Stelle bedingt, allein die Verleihung derselben war nicht nach Willkühr. Das ältere Gesetz forderte anerkannte Nothwendigkeit bei jeder neuen Verleihung, und subjektive Befähigung des Bewerbers. Es ordnete zur Steuer der Willkühr der Unterbehörden einen festen Instanzenzug; *) es suchte mit möglichster Achtung wohlerworbener Rechte, die nur per abusum entstandene Realität der Gewerbe allmählig und mit Scho-

*) Dieser Zweig der Administrativ-Justiz war gewiß einer der wohlthätigsten. Stabilität der Grundsätze ist bei Behandlung der Gewerbs-Streitigkeiten durchaus nothwendig, und die richtige Beurtheilung derselben, setzt große Kenntniß der Administration überhaupt voraus

nung zu beseitigen, wogegen das neue Gesetz die Realität der Nadel= und Pfriemen=Gewerbe für ewige Zeiten sanktionirt wissen will. Ich schließe diese Betrachtungen mit der bereits früher ausgesprochenen innigen Ueberzeugung, daß hauptsächlich darin, daß den Magistraten der Städte und Märkte ein so großer Theil der polizeylichen Gewalt durch die Verfassung eingeräumt wurde, ein großes, wenn nicht das größte Hinderniß des Aufblühens der Gewerbe, besonders in Hinsicht auf die Güte der Fabrikation liegen möchte. Die Erfahrung hat uns längst hierüber hinreichende Aufklärungen verschafft, und noch täglich hat man Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß man für theures Geld schlechte Waare erhält, während die Mittel zur Subsistenz des Lebens täglich im Preise fallen. Und so bestehen noch immer die beiden Extreme — Zunftzwang und Gewerbe=Anarchie, welche der Liberalismus mit dem Namen der Gewerbsfreiheit tauft, — den großen Kampf, weil die Gesetzgebung noch lange nicht energisch, nicht durchgreifend und fest genug den goldenen Mittelweg bezeichnet, weil selbst das wenige Gute in albo an der Ausführung scheitert. Nur nach Hebung dieser Hindernisse werden wir uns einer Gleichheit des inneren Handels überhaupt erfreuen können. Nur bei einer solchen Gleichheit der Vorbedingnisse ist es der Verwaltung möglich, ländliche und städtische Industrie gleich fruchtbar zum Wohlstande des Volkes zu leiten. Cultur des Bodens und der Industrie steigen mit dem Bedarf. Wird also eines Theils durch erhöhte Gewerbsthätigkeit die Zahl der Consumenten bedeutend gemehrt, so steigt dadurch der Wohlstand der Culturanten, der ihm dann hinwieder

erlaubt, sich in den Besitz industrieller Fabrikate zu setzen. Wenn einmal zu einer solchen Wechselwirkung der Grund gelegt ist, dann ist es ein Leichtes, besonders wenn die Thätigkeit der Beamten dem Willen unsres Königs gemäß nicht mehr durch eine Masse todten Papieres gelähmt ist, beide zum höchsten Flore zu führen: denn nur an diesen Grund-Lineamenten scheitert der Wohlstand der meisten Staaten, wie die Schönheit des vollendeten Gemähldes dahin ist, wenn die Linien der Zeichnung verfehlt sind. Vorzüglich nützlich dürfte es vor allem seyn, statistisch den Bedarf des Volkes an solchen Bedürfnissen herzustellen, welche zur unmittelbaren Consumtion dienen, woraus sich dann aproximative bestimmen läßt, wie viel Terrain zur industriellen Cultur übrig bleibt, — ferners so nah wie möglich jene Masse roher Materialien zu berechnen, welche vom Auslande bezogen werden müssen, aber im Inlande verarbeitet werden können — endlich möglichst genau die Summe jener Materialien und der Veredlung fähigen Stoffe zu bestimmen, welche im Lande erzeugt werden können und im verarbeiteten Zustande Bedürfnisse des Volkes sind. Ein genaues statistisches Verzeichniß der wirklich für alle Zweige der Fabrikation und Manufaktur bestehenden inländischen städtischen Industrie wird am sichersten das Verhältniß der im Inland im Maaße des Bedarfes zu verarbeitenden Materialien jeder Art genau nachweisen, und dann ermessen lassen, welche der bestehenden Gewerbe, Fabriken, Manufakturen jeder Art zu vermehren sind, und wie sie im Ganzen gestellt seyn müssen, um die Conkurrenz auf eine Stufe zu setzen, bei welcher Produzenten, Fabrikanten und

Bayerische Staatsbibliothek München

Consumenten auf gleiche Weise ihre Rechnung finden. Mit Dankbarkeit erkennen wir das ruhmwürdige Streben unserer Regierung, die Industrie durch Prämien und Unterstützung zu beleben und den Unterricht in den technischen und chemischen Kenntnissen zur wahren Volkssache durch Gründung einer politechnischen Schule zu machen. Möchten die Stände derselben jene glänzende Dotation bewilligen und als freiwilliges Geschenk darbringen, deren sie bedarf, um großartig auf Erziehung, Bildung, Wohlstand und häusliches Glück zu wirken. Industrie in das Leben zu führen ist nur das Werk großer Maaßregeln einer lebendigen Regierung; aber hat sie einmal Wurzel geschlagen, dann lohnt sie die pflegende Hand. Sie gleicht einem Baume, der in voller Kraft weiter und weiter seine fruchtbringenden Aeste breitet, unter deren Schatten seine Pfleger sanft ruhen können. Ist nur erst der Lebenssaft in alle äußersten Spitzen der Aeste gedrungen, dann treibt er nach außen Blätter und Früchte. So ländliche und städtische Industrie. Ist ihr Flor einmal im Vaterlande fest begründet, so erheben sie sich in kraftvollem Schwunge und lassen segensvoll Spuren auf allen Fluren in allen Wohnungen des heimischen Landes. Ein natürlicher Drang leitet sie nun nach Außen, und begründet den ausländischen Handel, welcher den Austausch der Ideen in civilisirten Staaten gegenseitig befördert, die Sitten verfeinert, die Kenntnisse bereichert und in die Herzen der Völker eine würdigere Ambition als diejenige des Länder-Erwerbes pflanzt, nämlich jene in den Fortschritten der Civilisation.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gruben, Franz von

Ideen über die National-Interessen Bayerns

München [1829]

BHS IX 23

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10708653-6